



Bern, Dezember 2024

Änderung von Verordnungen im Bereich Tierschutz

Erläuternder Bericht



1 Ausgangslage

Die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) von 2008 wurde 2013 und 2018 punktuell revidiert. Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Tierhaltung haben sich in den letzten Jahren jedoch stark verändert und akzentuiert. Das zeigt sich sowohl am grossen Medieninteresse als auch den zahlreichen Vorstössen und den jüngsten Volksinitiativen in diesem Bereich (Tierversuchsverbotsinitiativen, Massentierhaltungsinitiative, Initiativen zum Importverbot von Stopfleber und von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten). Zudem werden laufend neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Tierhaltung gewonnen, die kontinuierlich entsprechende Anpassungen der rechtlichen Vorgaben notwendig machen.

Zahlreiche fachlich und politisch zentrale Anliegen können auf Verordnungsstufe gelöst werden. Mit der vorliegenden Revision sollen vom Bundesrat in Antworten auf parlamentarische Vorstösse in Aussicht gestellte Änderungen und weitere Anpassungen an den aktuellen Wissensstand im Bereich Tierschutz umgesetzt werden, insbesondere:

- das Verbot des Schwanzkürzens bei Schafen:
 - o [Motion Meret Schneider 21.3403 "Kein Schwanzcoupieren ohne Betäubung"](#)
- die Erweiterung der Verbotliste von gewissen Hilfsmitteln im Umgang mit Pferden:
 - o [Motion Meret Schneider 21.4299 "Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport"](#)
- Anpassungen im Bereich der Haltung von unterschiedlichen Equidenarten
 - o [Motion Anna Giacometti 22.3952 "Den Besonderheiten von Eseln, Maultieren und Mauleseln in der Tierschutzverordnung Rechnung tragen"](#)
- die Reduktion von Versuchstieren, die für Tierversuche gezüchtet wurden, aber nicht in Tierversuchen eingesetzt werden, auf ein Minimum; qualifizierte Anforderungen an Zucht, Haltung und Umgang; optimierte Regelung zu Verantwortlichkeiten und Datenerhebung; Präzisierungen zu Melde- und Bewilligungsprozessen belasteter Linien und Stämme:
 - o [Motion Meret Schneider 21.3405 "Tierschutzkonforme Haltungsbedingungen für Labor- und Versuchstiere"](#)
 - o [Postulat Maya Graf 22.3612 "Wie kann das mit grossem Tierleid behaftete Züchten und Töten hunderttausender Labortiere reduziert werden?"](#)
 - o [Interpellation Meret Schneider 22.3808 "Aussagekräftige und transparente Tierversuchsstatis-tik"\)](#).
- die gewerbliche Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, unabhängig von den tier-seuchenrechtlichen Anforderungen:
 - o [Interpellation Martina Munz 21.3362 "Skrupellosen Welpenhandel einfach und effektiv bekämpfen"](#)
 - o [Fragestunde Martina Munz 22.7025 "Skrupelloser Welpenhandel - Wann führt auch die Schweiz die 15-Wochen-Regel ein?"](#)
 - o [Interpellation Katja Christ 22.3282 "Massnahmen zur Eindämmung des illegalen Hundeimportes und des damit verbundenen Tierleids"](#)
- Verschärfungen bei den Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht bei schmerzverursachenden Eingriffen an Tieren und Erweiterung der Liste der an Tieren verbotenen Handlungen.
- Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ausbildungen im Bereich des Tierschutzes aufgrund der Evaluation dieser Ausbildungen.
- Anpassung der Methoden zur Betäubung gemäss dem neuesten wissenschaftlichen Stand.
- Präzisierungen und Aktualisierungen im Bereich der Anforderungen an die Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2.1 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Ersatz von Ausdrücken

Dies betrifft ausschliesslich die französische Version.

Art. 3: Abs. 2: die Übersetzung des Begriffs "geeignet" wird verbessert (adaptés statt adéquats).

Ganzer Erlass: die Übersetzung des in der Mehrzahl verwendeten Begriffs "box" wird korrigiert und mit "boxes" übersetzt.

Art. 36 Abs. 3: die Übersetzung des Begriffs "Futterangebot der Weide" wird verbessert (la surface herbeuse statt la couverture herbeuse).

Art. 48 Abs. 3: Die Übersetzung des Begriffs «Zuchteber» wurde korrigiert von «verrats d'élevage» zu «verrats reproducteurs».

Art. 182: Abs. 3: Der französische Ausdruck für «Treibgang» (passage) wird der Terminologie der VTschS angepasst (couloir d'acheminement).

Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffern 112, 21, 31-34:

Ziff. 112: «au ruban transporteur» wird ersetzt durch «à la chaîne d'alimentation».

Ziff. 21: In der französischen Fassung wird «à 150 animaux» ersetzt durch «jusqu'à 150 animaux».

Ziff. 31 – 34: In der französischen Fassung wird «poids total/m²» ersetzt durch «Densité d'occupation: poids/m²»

Art. 2

Abs. 3 Bst. m^{bis}: Auch für die belastungsmindernden Massnahmen wird neu eine eigene Definition eingeführt. Diese war bisher nur in Art. 125 für die Haltung und Zucht von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten ausgeführt. Da die belastungsmindernden Massnahmen jedoch auch in Tierversuchen von Bedeutung sind, deren Anwendung der gängigen Praxis entspricht und sie neu in Art. 140 Abs. 1 Bst. d Eingang finden, ist eine eigenständige Definition des Begriffs erforderlich, die auch für die Versuchsdurchführung gilt. Belastungsmindernde Massnahmen haben zum Ziel, sowohl im Tierversuch als auch in der Zucht und Haltung die Beeinträchtigung des Wohlergehens so gering wie möglich zu halten. Dies kann durch entsprechend angepasste Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen, aber auch durch eine medikamentöse Therapie, schonendere Handlings- und Applikationstechniken oder die Begrenzung der Lebensdauer erfolgen. Welche belastungsmindernden Massnahmen im Einzelfall zum Einsatz kommen, ist abhängig von der erwarteten resp. festgestellten Belastung in der Zucht und im Versuch und orientiert sich primär an den positiven Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere.

Abs. 3 Bst. m^{ter}: Es wird eine Definition des Begriffs "Abbruchkriterien" eingeführt. Dieser Begriff wird im Verordnungstext bisher nur im Zusammenhang mit Tierversuchen verwendet, gilt jedoch in der Praxis und neu auch im Verordnungstext auch im Bereich der Versuchstierhaltungen. Als Abbruchkriterien können jegliche Ereignisse, Symptome, Zustände oder Reaktionen bei den Tieren definiert werden, welche zur Beendigung des Experimentes für das Tier resp. zur Tötung des Tieres führen, weil sie eine übermässige Belastung darstellen würden.

Abs. 3 Bst. p: Der Begriff «Ponys» wird nicht mehr aufgeführt, da es sich bei ihnen biologisch ebenfalls um Pferde handelt. Die Unterscheidung von Pferden und Ponys basiert nur auf der Widerristhöhe, welche bei Ponys nicht mehr als 148 cm beträgt.

Art. 15

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion Meret Schneider 21.3403 "Kein Schwanzcoupiere ohne Betäubung" sind die Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht im Gesamten sowie auch die Notwendigkeit der entsprechenden Eingriffe selbst überprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, dass auch weitere Ausnahmen und einzelne Eingriffe nicht mehr zeitgemäss bzw. gerechtfertigt sind und deshalb aufgehoben werden, wodurch sich eine neue Gliederung ergibt.

Abs. 2 Bst. a: Die Ausnahme von der Schmerzausschaltungspflicht beim Kürzen des Schwanzes bei Schafen wird aufgehoben. Der Eingriff wird zudem mit einer angemessenen Übergangsfrist verboten (Art. 19) → siehe Erläuterungen zu Art. 19.

Abs. 2 Bst. b: Es ist zumutbar, die Afterkrallen von Welpen bei entsprechender Indikation durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt unter Schmerzausschaltung entfernen zu lassen. Die Ausnahme wird deshalb gestrichen.

Abs. 2 Bst. c: Die Ausnahme der Schmerzausschaltungspflicht beim Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel wird eingeschränkt und ist nur noch durch fachkundiges Personal in Brütereien erlaubt. Der Eingriff wird nach dem zweiten Lebenstag zudem verboten (Art. 20).

Abs. 2 Bst d: Die Ausnahme der Schmerzausschaltungspflicht beim Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind, wird auf den ersten und zweiten Lebenstag beschränkt. Der Eingriff wird in den ersten Lebenstagen in der Brüterei durchgeführt. Diese Küken schlüpfen in der Regel nicht in der Schweiz, sondern werden importiert. Der Eingriff wird bei Elterntierküken vor deren Import in die Schweiz durchgeführt. Auf diese Praxis wird kein Einfluss genommen. Der Eingriff selbst wird deshalb nach dem zweiten Lebenstag verboten (Art. 20).

Abs. 2 Bst. e (neu Bst. a): Tiere sollen mit möglichst wenig belastenden Methoden markiert werden. Dabei werden gesetzlich vorgeschriebene bzw. aus Gründen der Praktikabilität unverzichtbare Methoden berücksichtigt. Der Eingriff ist weiterhin von der Schmerzausschaltungspflicht ausgenommen. Die Ausnahme für die Markierung von Fischen bleibt bestehen, d.h. Fische dürfen nicht ohne Schmerzausschaltung markiert werden. Die Markierung von Versuchstieren fällt nicht unter diese Bestimmung (vgl. Art. 16 TSchG).

Abs. 2 Bst. f: neu Bst. b

Art. 19

Abs. 2: Die Änderung ist eine Folge der Anpassung von Art. 15 in Umsetzung der Motion Meret Schneider 21.3403 "Kein Schwanzcoupieren ohne Betäubung" und der Überprüfung der Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht und der entsprechenden Eingriffe. Das Kürzen der Schwänze ist bei mehreren Tierarten in der TSchV verboten: bei Hunden, Equiden, Schweinen und Rindern. Es wird auch bei Schafen mit einer angemessenen Übergangsfrist verboten. Beim Kürzen des Schwanzes von Schafen (nicht nur chirurgisch, sondern auch mittels Unterbrechens der Blutversorgung des hinteren Schwanzteils mit einem Gummiring) handelt es sich um einen nicht mehr zeitgemässen Eingriff. Für die Durchführung des Eingriffs unter Schmerzausschaltung, wie es die Motion grundsätzlich vorsieht, fehlt eine zuverlässige Anästhesiemethode, die die Tiere nicht unverhältnismässig belastet. Eine Schmerzausschaltungspflicht würde erheblichen Aufwand und Kosten auf Seiten der Tierhaltenden und beträchtlichen Kontrollaufwand seitens der Behörden verursachen. Zudem kann die Schwanzlänge mit züchterischen Massnahmen beeinflusst werden (Selektion auf kurze Schwänze). Weiter kann mit entsprechenden Managementmassnahmen (z.B. Durchfallprophylaxe durch Zufütterung von Heu bzw. fachgerechte Bekämpfung von Magen-Darm-Parasiten, Ausscheren des Hinterteils inkl. Schwanz und Euter) den negativen Auswirkungen der langen Schwänze entgegengewirkt werden.

Um züchterische Massnahmen voranzutreiben, wird das Schwanzkürzen bereits jetzt verboten. Es gilt jedoch eine 15-jährige Übergangsfrist, während der das Schwanzkürzen unter gewissen Bedingungen erlaubt bleibt (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen).

Art. 20

Bst. a und a^{bis}: Die Änderung ist ebenfalls eine Folge der Überprüfung der Ausnahmen von der Schmerzausschaltungspflicht und der entsprechenden Eingriffe. Das Touchieren der Schnäbel von Hausgeflügel nach dem zweiten Lebenstag wird – wie das Coupieren – verboten. Durch geeignete Managementmassnahmen, wie das präventive Angebot von ausreichend geeignetem Beschäftigungsmaterial, können Verhaltensstörungen vermindert werden (siehe Erläuterung zu Art. 66 Abs. 2^{bis}).

Bst. g: Gemäss heutigem Stand des Wissens kann eine bewusste Schmerzempfindung ab dem 13. Tag der Entwicklung des Embryos im Ei nicht ausgeschlossen werden. Das Homogenisieren von bebrüteten Hühnereiern könnte somit aufgrund der Verwaltungsänderung bis und mit Tag 12 durchgeführt werden.

In der Entwicklung von Apparaturen zur nichtinvasiven Geschlechtsbestimmung in bebrüteten Hühnerembryonen wurden zudem Fortschritte erzielt. Dies macht es möglich, männliche Embryonen früh zu erkennen, auszusortieren und zu homogenisieren, bevor die Schmerzempfindung einsetzt. Bei der Zucht und Vermehrung von Legehennen erlaubt das, männliche Embryonen schon vor dem Schlüpfen zu eliminieren. Dadurch schlüpfen signifikant weniger männliche Küken und der Weg zum Ausstieg aus dem Kükentöten ist geebnet. Das ist für den Tierschutz sehr relevant, weil dem Tierwohl auf diese Weise weit besser Rechnung getragen wird. Um auch dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung tragen zu können, ohne den Verordnungstext stetig neu anpassen zu müssen, wird kein konkreter Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Homogenisierung von Geflügelembryonen verboten ist, sondern es wird bewusst auf den Zeitpunkt, ab dem eine Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, abgestellt. Sollte in Zukunft wissenschaftlich erwiesen sein, dass die Schmerzempfindung von Geflügelembryonen später einsetzt, kann die Homogenisierung folglich bis zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei der Beurteilung stützt sich der Bundesrat auf Erkenntnisse international anerkannter wissenschaftlicher Forschungsinstitutionen (z.B. Hochschulen, nationale Forschungsinstitutionen). Mit der Änderung des Verordnungstextes wird überdies in der deutschen wie der italienischen Fassung der Begriff "Föten" durch den korrekten Begriff "Embryonen" ersetzt.

Bst. h: Das Kürzen der Zehen und das blutige Kürzen der Sporen wird in Produzentenkreisen nicht (mehr) durchgeführt. Der Eingriff wird bei Elterntierküken, welche ausserhalb der Schweiz schlüpfen, vor deren Import in die Schweiz durchgeführt. Auf diese Praxis wird kein Einfluss genommen. Der Eingriff wird deshalb nach dem zweiten Lebenstag verboten. Es besteht ein Verletzungsrisiko für die Hennen durch aggressives Paarungsverhalten der Hähne. Das Risiko kann aber mit wissenschaftlich untersuchten Massnahmen (u.a. einfache bauliche Anpassungen) entschärft werden. Auch besteht die Möglichkeit, die Verletzungsgefahr durch regelmässiges unblutiges Kürzen der Sporen zu minimieren. Vom Verbot nicht betroffen ist das Kürzen des Spornhorns, ohne den durchbluteten Anteil zu verletzen (kommt dem Kürzen von Krallen gleich).

Art. 21

Aufgrund der Motion Meret Schneider 21.4299 "Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport" wird Art. 21 mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen erweitert, die im Umgang mit Equiden verboten sein sollen. Sie gelten bei jeder Interaktion eines Menschen mit einem Equiden (Pferd, Esel, Maultier und Maulesel) bei der Nutzung (reiten, fahren, longieren, führen), in der Ausbildung, zur Korrektur, beim Training oder dem Handling bei der Pflege und Haltung.

Bst. i: Bestimmte Ausrüstungsgegenstände dienen dazu, das Tempo sowie die Kopf- bzw. Halshaltung eines Equiden zu beeinflussen. Zäumungen bestehen aus dem Zaumzeug sowie Elementen, die auf das Maul (Gebiss, Sperrriemen, Kinnkette), die Nase (Nasenbügel, Kappzaum etc.) und/oder das Genick (gebisslose Zäumungen, bestimmte Hilfszügel) wirken. Zäumungen und Gebisse (Mundstücke), die dem Equiden durch ihre Konstruktion oder Beschaffenheit Schmerzen verursachen oder zu Verletzungen führen können, werden verboten. Darunter fallen Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen, sowie gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen.

Art. 22

Der bisherige Art. 22 wird aufgeteilt in mehrere Bestimmungen. Art. 22 enthält neu nur noch die bisherigen Verbote, ergänzt mit dem Verbot der Einfuhr von Hunden, die den Einfuhrbestimmungen nach Art. 76a und 76b nicht entsprechen, und der Erfassung von aus medizinischen Gründen coupierten Ohren oder Ruten sowie von Geburt an verkürzten Ruten in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG. Die Bestimmungen in Bezug auf das Mindestalter der Hunde sind neu in Art. 76a und 76b enthalten.

Art. 32

Abs. 3: Im Rahmen einer Vetsuisse-Studie (2017) zur Qualität der Schmerzausschaltung bei der Enthornung von Zicklein durch fachkundige Tierhaltende wurden 168 Narkosen / Enthornungen dokumentiert. Bei 43.5% dieser Eingriffe war die Schmerzausschaltung ungenügend, d.h. die Zicklein haben Reaktionen auf den Kontakt mit dem Brennstab gezeigt. Während jeder fünften Narkose wurden Grad 3-Reaktionen festgestellt, d.h. mehr als 6 Bewegungen und / oder mehr als 6 Vokalisationen. Aufgrund dieser

Ergebnisse und der neuen Regulierung von Ketamin (seit Mai 2019 «kontrollierte Substanz» nach Betäubungsmittelrecht) ist es angezeigt, dass die Schmerzausschaltung bei der Enthornung von Zicklein nur noch durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden darf. Die Vorgabe wird in der Praxis bereits seit Anfang 2020 umgesetzt.

Art. 40

Abs. 1: Beim Vollzug der Vorgaben zum regelmässigen Auslauf von angebunden gehaltenen Rindern besteht eine Unsicherheit in Bezug auf die Zeiträume der Vegetationsperiode beziehungsweise der Winterfütterungsperiode. In der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) sind diese Perioden für das RAUS-Programm präzise definiert. Zur Harmonisierung des Vollzugs werden diese präzisen Angaben neu in die TSchV übernommen. Die entsprechende Regelung in Art. 7a der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) wird dementsprechend gestrichen.

Art. 47

Abs. 1: Die Anforderungen an zusammenhängende Liegebereiche und deren Perforationsanteil sind in Art. 47 Abs. 1 TSchV geregelt und werden in Art. 4 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren präzisiert. Die Regelung in der Verordnung des BLV ist allgemein für alle Schweinekategorien formuliert, während in Art. 47 Abs. 1 TSchV bis anhin nur Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber aufgeführt werden, nicht aber die Sauen und Ferkel in Abferkelbuchten. Diese Differenz wird in der TSchV beseitigt, indem die verschiedenen Kategorien nicht mehr explizit aufgezählt werden und die Bestimmung generell für "Schweine" gelten soll.

Art. 50a

Bedingt durch die Zucht auf grosse Würfe kann es vorkommen, dass Sauen mehr Ferkel als Zitzen haben und die überzähligen Ferkel nicht durch Wurfausgleich auf andere Sauen verteilt werden können. Deshalb wurden Haltungssysteme entwickelt (sogenannte technische Ferkelammen), in denen frühabgesetzte Ferkel mutterlos aufgezogen werden können. In wissenschaftlichen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass die Ferkel in diesen Haltungssystemen mit grosser Regelmässigkeit Verhaltensstörungen (rhythmische Auf- und Abwärtsbewegung der Rüsselscheibe am Körper eines Buchgenossen) zeigen. Technische Ferkelammen sind daher als nicht tiergerecht zu beurteilen und werden im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen nicht bewilligt. In Art. 50a TSchV wird neu geregelt, dass Ferkel in den ersten zwei Lebenswochen nicht abgesetzt und mutterlos aufgezogen werden dürfen. Als Ausnahmen sind Einzelfälle genannt, in denen die Sau nicht in der Lage ist, die Ferkel aufzuziehen: wenn sie vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen getötet oder geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.

Art. 59

Abs. 3 und 3^{bis}: Mit der Anpassung wird der Motion Giacometti 22.3952 hinsichtlich Sozialkontakt von Eseln und deren Kreuzungstieren Folge geleistet. Gleichzeitig wird der Widerspruch vom geltenden Art. 59 Abs. 3 TSchV (Sozialkontakt unter Equiden erlaubt, obschon Esel und Pferde artfremd sind) zu Art. 13 behoben, wonach soziale Tierarten Kontakt zu Artgenossen haben müssen.

Esel und Pferde unterscheiden sich in ihrem Sozialverhalten. Mit der Änderung von Abs. 3 und 3^{bis} wird diesem Umstand Rechnung getragen. Maulesel und Maultiere dürfen mit allen anderen Equidenarten gehalten werden. Für beim Inkrafttreten der Änderung langjährig bestehende Paarhaltungen mit anderen Equiden kann die kantonale Behörde Ausnahmegewilligungen erteilen (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen).

Art. 60

Abs. 2: Der ganze Satz wurde in der französischen Version sprachlich überarbeitet.

Art. 66

Abs. 2: Bislang war nicht definiert, welche Beschaffenheit eine geeignete Einstreu für Hausgeflügel haben muss. Diese muss grösstenteils trocken und locker sein, damit sie für die Tiere nutzbar ist. Zudem ist die Einstreu Teil der anrechenbaren, begehbaren Fläche, auf welcher per Definition Kot nicht offen

liegen bleiben darf. Nasse und/oder verkrustete Einstreuflächen gelten daher nicht als begehbar, da diese Bedingung in diesen Fällen nicht eingehalten werden kann.

Abs. 2^{bis}: Da Legehennen, Junghennen, Elterntiere und Truten eine hohe Motivation zu picken haben, ist es zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus wichtig, den Tieren zusätzlich zur Einstreu Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohbällen, Heunetze, Picksteine) anzubieten.

Abs. 3 Bst. c: In der französischen Version wird das Wort «parents» durch «parentaux» ersetzt.

Abs. 5: Bei der Aufzucht von Legehennen sowie Legehennen- und Mastelertieren ist es üblich, die Küken während der ersten 14 Lebenstage auf der abgetrennten, ersten Volierenetage zu halten. Da die Tiere in diesem Zeitraum noch sehr klein sind, wird neu geregelt, dass die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 in Bezug auf Flächen, Sitzstangen, Futter und Wasser für diese Jungtiere unterschritten werden dürfen. Der Zugang zu allen Ressourcen und Einrichtungselementen (Flächen, Sitzstangen, Futter, Wasser) – mit Ausnahme von Einstreu – muss aber sichergestellt sein. Als Sitzstangen zählen hierbei auch vorhandene, erhöhte Sitzgelegenheiten, die es den Küken erlauben, die dritte Dimension zu nutzen. Dass die Reduktion der Ressourcen angemessen ist, wird im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme überprüft.

Art. 69

Abs. 3: Die Definition der Diensthunde wird aktualisiert. Das Grenzwachtkorps und der Zoll sind Teil des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Die Beschränkung der Diensthunde auf die Zugehörigkeit zum Grenzwachtkorps ist nicht notwendig.

Abs. 4: Der Begriff der Herdenschutzhunde wird neu definiert. Massgebend sind Art. 10d der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) sowie die Erfassung in der Datenbank nach Art. 30 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40). Für die Erfassung in der Datenbank haben die Hunde spezifische Anforderungen zu erfüllen (vgl. Art. 10d Abs. 2 und 4 JSV).

Art. 71

Abs. 1 und 2: Es erfolgen Präzisierungen für Herdenschutzhunde bezüglich Bewegung und Auslauf, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. So erfüllt bei Herdenschutzhunden der Weidegang zusammen mit den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, die Anforderungen nach Abs. 1 erster und zweiter Satz. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Stallhaltung von Herdenschutzhunden nicht als Auslauf gilt (Abs. 2). Abs. 3 bleibt unverändert.

Art. 73

Abs. 1: es wird ergänzt, dass Herdenschutzhunde nicht nur gegenüber dem Menschen und Artgenossen sozialisiert werden müssen, sondern auch mit der Tierart, welche sie hüten sollen. Dies ist wichtig, um zu gewährleisten, dass der Herdenschutzhund seine Aufgabe, eine Herde vor Wolfsrissen zu schützen, gut bewältigen können wird.

Art. 75

Abs. 1 Bst. c: Das Verwenden lebender Tiere für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden soll neu auch im Bereich des Vorstehens zulässig sein. Gemäss Artikel 2 Absatz 2^{bis} Buchstabe b der JSV haben die Kantone zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine zu regeln. Für die gestützt darauf zu absolvierende Prüfung beim Vorstehen ist das Verwenden lebender Tiere nötig, da ansonsten die Jagdhunde nicht geprüft werden können.

Art. 76

Abs. 3: Es wird präzisiert, dass die Kantone eine externe Organisation mit der Durchführung der Prüfungen zur Erlangung der Bewilligung zum Verwenden von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden (Art. 76 Abs. 3 TSchV) beauftragen können. Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt.

Art. 76a

Der bisherige Inhalt von Art. 76a wird aus systematischen Gründen in den neuen Art. 76d verschoben.

Abs. 1: Diese Bestimmung enthält das bisherige Verbot in Bezug auf die Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten.

Abs. 2: Es ist bereits gängige Praxis, dass bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzter Rute oder verkürzten Ohren dem BLV vor der Einfuhr der Nachweis zu erbringen ist, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.

Abs. 3: Coupierete Hunde, die als Übersiedelungsgut legal in die Schweiz importiert wurden, sollen neu vom Verbot der Weitergabe ausgenommen werden, da sich sonst in der Praxis Probleme ergeben, wenn jemand z.B. aus gesundheitlichen Gründen einen Hund nicht mehr halten kann, ihn aber nicht weitergeben darf. Coupierete Hunde dürfen aber in keinem Fall angepriesen oder ausgestellt werden, auch wenn sie als Übersiedelungsgut legalisiert wurden.

Abs. 4: Diese Bestimmung entspricht mit einigen Präzisierungen dem bisherigen Art. 22 Abs. 2, mit Ausnahme der Regelung für Hunde, die als Übersiedelungsgut eingeführt wurden (vgl. Abs. 3).

Abs. 5: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 3 und 4.

Art. 76b

Abs. 1: Nebst den tierseuchenrechtlichen Altersbeschränkungen, die auf dem vollständigen Schutz durch die Tollwutimpfung gründen, gibt es tierschutzrechtliche Gründe, die gewerbsmässige Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen sowie von Welpen unter 15 Wochen, die nur zum Zweck des Weiterverkaufs bzw. der Weitergabe eingeführt werden, zu verbieten. Insbesondere die Tatsache, dass praktisch alle Nachbarländer die Einfuhr von nicht vollständig geimpften Welpen nicht mehr erlauben, hat dazu geführt, dass Hundehändlerinnen und -händler in grosser Zahl sehr junger Welpen (knapp 8 Wochen alt) in die Schweiz verkauft haben. Um dem verantwortungslosen Welpenhandel nicht weiter Vorschub zu leisten, muss die Schweiz diese Lücke schliessen. Deshalb wird neu die Ein- und Durchfuhr von Welpen verboten, die weniger als 15 Wochen alt sind, wenn der Welpen für eine Eigentumsübertragung vorgesehen ist. Ebenfalls verboten wird die gewerbsmässige Ein- und Durchfuhr von Welpen unter 15 Wochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur die private Einfuhr von jüngeren Welpen und damit der verantwortungsvolle Hundekauf bei sehr jungen Welpen erlaubt bleibt.

Welpen, die jünger als 15 Wochen alt sind, erkranken bei langen Transporten mit anderen Welpen, wie sie im Rahmen des illegalen und verantwortungslosen Welpenhandels vorkommen, mit hoher Wahrscheinlichkeit schwer (z.B. an Parvovirose), weil sie sich bei den anderen Hunden anstecken und ihre Immunabwehr noch nicht in genügendem Mass ausgebildet ist, um die Krankheitskeime effektiv zu bekämpfen. Gemäss Art. 155 Abs. 1 dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Oft sind die Welpen von Parasitenbefall geschwächt und dehydriert und werden während vieler Stunden unter schlechten Bedingungen in Sammeltransporten transportiert. Werden die Hunde erst im Alter von über 15 Wochen transportiert, ist ihre Immunabwehr schon viel besser ausgebildet und die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie einen solchen Transport unbeschadet überstehen.

Für Privatpersonen soll es weiterhin möglich bleiben, für sich einen Welpen unter 15 Wochen einzuführen, z.B. weil die gewünschte Rasse in der Schweiz nicht gezüchtet wird. Die tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Tollwutimpfung sind aber in jedem Fall zu erfüllen.

Abs. 2: Für die erlaubte Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen durch Privatpersonen gilt zusätzlich, dass sie durch ihre Mutter oder eine Amme begleitet werden müssen, wenn sie weniger als 8 Wochen alt sind. Andernfalls ist die Einfuhr verboten. Dies gilt auch für die Durchfuhr von Welpen. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 Bst. b^{bis}. Sie wurde angepasst, indem ebenfalls von Wochen, statt wie bisher von Tagen gesprochen wird.

Art. 76c

Das BAZG kontrolliert stichprobenweise und risikobasiert, ob die Bestimmungen nach Art. 76a und 76b erfüllt sind. Art. 76c regelt das Vorgehen des BAZG, wenn es an der Grenze oder an den zugelassenen Grenzkontrollstellen Hunde feststellt, deren Einfuhr verboten ist oder für die die Bestätigung nach Art. 76a Abs. 2 nicht vorgelegt werden kann. Aufgrund der Meldung an die zuständige Behörde (Kanton oder grenztierärztlicher Dienst) kann diese weitere Abklärungen treffen oder nötigenfalls die Rückweisung anordnen. Die Rückweisung ist i.d.R. anzuordnen, wenn die Einfuhr klarerweise verboten ist, z.B.

bei der versuchten gewerblichen Einfuhr von Welpen unter 15 Wochen, oder wenn feststeht, dass die Einfuhr eines coupiertes Hundes unzulässig ist. Zudem ist ein Strafverfahren einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes [TSchG; SR 455]). Das TSchG sieht keine explizite gesetzliche Grundlage für die Rückweisung vor. Indem jedoch Einfuhrverbote vorgesehen sind, müssen auch die Verwaltungs-massnahmen zur unmittelbaren Durchsetzung zwecks Verhinderung konkret drohender rechtswidriger Zustände oder die Beseitigung rechtswidriger Zustände möglich sein. Die tierseuchenrechtlichen Massnahmen bleiben vorbehalten, falls im konkreten Fall zugleich die Einfuhrbedingungen nach dem Tierseuchenrecht nicht erfüllt sind.

Art. 76d

Diese Bestimmung enthält die Regelungen des bisherigen Art. 76a. Materiell erfährt die Bestimmung keine Änderung.

Art. 77

Da es sich bei Art. 77 um eine ausschliesslich sicherheitspolizeilich motivierte Vorschrift handelt, ist er zu streichen.

Art. 78

Abs. 1: Die Meldepflicht für Vorfälle mit aggressiven Hunden wird auf Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten ausgeweitet. Dies deshalb, weil diese in allen anderen Bereichen der Tierschutzgesetzgebung den Tierheimverantwortlichen gleichgestellt sind.

Art. 97

Abs. 3: Die private Haltung von Panzerkrebsen wird neu von der Ausbildungspflicht ausgenommen.

Art. 101

Bst. b: Die Bestimmung wird präzisiert, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten: Werden pro Tag (24 Stunden) mehr als fünf Tiere betreut, so benötigt die Person bzw. die Organisation, die den Tierbetreuungsdienst anbietet, eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes. Diese Anforderung gilt unabhängig davon, ob die Tiere innerhalb der 24 Stunden gleichzeitig oder nacheinander betreut werden, und auch unabhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen die Tierbetreuung ausgeübt wird.

Bst. c: Auch in dieser Bestimmung wird eine Präzisierung vorgenommen. Es wird klargestellt, dass es sich immer um die Abgabe von selbst gezüchteten Tieren handelt. Werden Tiere gekauft und anschliessend weiterverkauft, so kommt der 2. Abschnitt des 5. Kapitels, Handel und Werbung mit Tieren, zur Anwendung.

Art. 102

Abs. 3: In dieser Bestimmung wird dieselbe Präzisierung wie in Art. 101 Bst. b vorgenommen (gewerbsmässige Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag).

Art. 103

Bst. c: Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person in Unternehmen, die Viehhandel nach Art. 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) betreiben, über ein Viehhandelspatent verfügen. Davon ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die nur Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen. Es handelt sich um eine Angleichung an Art. 34 Abs. 1 TSV.

Art. 114

Abs. 1: Die Stellvertretung der Leiterin bzw. des Leiters einer Versuchstierhaltung muss nicht nur geregelt, sondern garantiert sein. D.h. sämtliche mit der Leitung der Versuchstierhaltung verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten müssen durch eine Stellvertretung jederzeit, insbesondere auch kurzfristig, wahrgenommen werden können, wenn sich eine Abwesenheit der Leitung ergibt.

Abs. 2 Bst. f: Die Zahl der erzeugten, gezüchteten und gehaltenen Versuchstiere soll so klein wie möglich sein (Art. 118a Abs. 1; vgl. auch Postulat Maya Graf 22.3612 "Wie kann das mit grossem Tierleid behaftete Züchten und Töten hunderttausender Labortiere reduziert werden?"). Dies umzusetzen liegt in der Verantwortung von unterschiedlichen Rollen und ist von der geplanten Verwendung der Tiere abhängig:

- Bei Tieren, die für einen bestimmten Tierversuch vorgesehen sind, ist der Versuchsleiter dafür verantwortlich, dass die kleinstmögliche Anzahl Tiere gezüchtet und gehalten wird, unabhängig davon, ob es sich um belastete oder unbelastete Linien oder Stämme handelt.
- Wo die Zucht und Haltung von Versuchstieren nicht für einen bestimmten Tierversuch erfolgt, z.B. bei der Zucht für Kryokonservierung, für Rederivierungen, für Sentinel-Tiere oder Erhaltungszuchten, ist die Leitung der Versuchstierhaltung für die Umsetzung verantwortlich, die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu züchten und zu halten. Sie muss die Anzahl gezüchteter Tiere und die Alternativlosigkeit dieser Zuchten jederzeit gegenüber der Behörde rechtfertigen können.

Art. 115a

Abs. 1: Das Vorhandensein von veterinärmedizinischer Expertise in Versuchstierhaltungen ist essentiell, um eine fachgerechte und tierschutzkonforme Überwachung und Betreuung von Versuchstieren in der Haltung, in der Zucht und im Experiment sicherzustellen, sowie eine rasche Beurteilung, adäquate Behandlung und Anwendung von geeigneten belastungsmindernden Massnahmen zu gewährleisten. Gleichzeitig kann durch veterinärmedizinische Beratung innerhalb der Versuchstierhaltungen präventiv zum Tierwohl beigetragen werden. Um ein zeitnahes veterinärmedizinisches Handeln auch in Notfällen jederzeit sicherstellen zu können, muss eine Stellvertretung gewährleistet sein.

Abs. 2: Zur Sicherstellung des Tierwohls und im Sinne der Reduktion von Belastungen bei Versuchstieren sowohl in der Haltung und Zucht als auch im Versuch, ist das veterinärmedizinische Personal einer Versuchstierhaltung dafür zuständig, durch geeignete tierärztliche Massnahmen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen und zu fördern.

Abs. 3: Die Haltung und tierärztliche Betreuung von Versuchstieren ist sehr anspruchsvoll und bedarf auf die Tierart abgestimmter, spezifischer Fachkenntnisse. Die veterinärmedizinischen Fachkräfte einer Versuchstierhaltung müssen deshalb für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein der gehaltenen Tierart entsprechendes Fachwissen nachweisen. Abhängig von den gehaltenen Tierarten, aber auch von der Grösse und Art der Versuchstierhaltung, sowie der Art der durchgeführten Versuche, sind die Ansprüche an das tierärztliche Fachwissen unterschiedlich. Entsprechend kann dieses in bestimmten Fällen bereits mit dem Hochschulabschluss in Veterinärmedizin nachgewiesen sein, während in anderen Fällen zusätzliche Weiterbildungen zur Erlangung der entsprechenden Fachkenntnisse notwendig sind.

Art. 117

Abs. 1: Generell darf kein flimmerndes Licht toleriert werden, da grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass dieses von den Tieren als störend wahrgenommen wird.

Art. 118a

Vgl. auch Postulat Maya Graf, 22.3612 "Wie kann das mit grossem Tierleid behaftete Züchten und Töten hunderttausender Labortiere reduziert werden?". Mit 118a wird das Prinzip eingeführt, dass nur so viele Tiere gezüchtet werden dürfen, wie gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. Art. 118a gilt unabhängig davon, ob Tiere für einen konkreten Versuch oder z.B. für die Kryokonservierung, für eine Rederivierungen, für die Generierung von Sentinel-Tieren oder eine Erhaltungszucht gezüchtet werden (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 114 Abs. 2 Bst. f).

Die Anzahl der für einen konkreten Tierversuch zu züchtenden Tiere ist durch den Versuchsleiter (Art. 131 Bst.d) zu bestimmen, zu begründen und entsprechend zu begrenzen. Wo die Zucht und Haltung von Versuchstieren nicht für einen konkreten Tierversuch erfolgt, ist die Leitung der Versuchstierhaltung für die Umsetzung verantwortlich (Art. 114 Abs. 2 Bst. f).

Abs. 1: Es sollen generell und unabhängig davon, ob die Tiere gentechnisch verändert und möglicherweise belastet sind oder nicht, so wenig Tiere wie möglich gezüchtet und gehalten werden. Die Zuchten sind so zu planen und zu organisieren, dass möglichst wenig überzählige Tiere entstehen, die nicht in

einem Versuch verwendet werden können. Es muss alles unternommen werden, um solche Tiere zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist u.a. auch die Möglichkeiten zu nutzen, das genetische Material z.B. mit Kryokonservierung zu erhalten, um Zuchten einzustellen, das genetische Material aber bei späterem Bedarf wieder zur Verfügung zu haben. Diesbezüglich ist immer im Einzelfall zu prüfen, mit welcher Methode am wenigsten überzählige Tiere entstehen. Die kleinstmögliche Anzahl an gezüchteten oder gehaltenen Tieren kann v.a. aufgrund der Vererbungslehre nicht immer gleichgesetzt werden mit der Anzahl der für Tierversuche benötigten und in ihnen eingesetzten Tieren, da bei der Zucht von Versuchstieren ggf. Individuen entstehen, welche das erwünschte Merkmal nicht tragen und daher nicht für Versuche verwendet werden können. Die kleinstmögliche Anzahl umfasst deshalb in diesem Kontext die minimale Anzahl Tiere, die im Rahmen der biologischen / genetischen Gesetzmässigkeiten für die Erzeugung der für die Versuche notwendigen Tiere unvermeidlich ist. Dieser Grundsatz gilt für alle zu züchtenden Versuchstiere unabhängig von Spezies oder Genotyp. Da die Tierschutzrelevanz umso grösser ist bei belasteten Linien, deren Belastungen durch entsprechende belastungsmindernde Massnahmen nicht komplett vermieden werden können, gilt für die Zucht und Haltung solcher Tiere zusätzlich, dass sie erst gehalten und gezüchtet werden dürfen, wenn dafür eine Rechtfertigung im Sinne einer Tierversuchsbewilligung vorliegt (Art. 118a Abs. 2).

Abs. 2: Bei Linien und Stämmen, bei welchen aufgrund der genetischen Veränderung Tiere entstehen, die eine Belastung aufweisen, die nicht durch entsprechende Massnahmen vermieden werden kann (Haltungsbedingungen, Zucht bestimmter Genotypen ausschliessen, Haltung nur bis zu einem gewissen Alter etc.), muss die Zahl der gezüchteten oder gehaltenen Tiere durch die Anzahl der in bewilligten Tierversuchen gutgeheissenen Tiere begründet sein. D.h. diese effektiv belasteten Tiere dürfen erst gehalten oder gezüchtet werden, wenn eine (oder mehrere) Tierversuchsbewilligung(en) dies rechtfertigt.

Mit diesen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass Tiere, die genetisch bedingt Leiden, Schäden oder Schmerzen aufweisen, über ihren Einsatz in einem Tierversuch einen potentiellen Erkenntnisgewinn bzw. Nutzen generieren und dabei nur so viele Tiere gezüchtet werden, wie für den Tierversuch bewilligt sind. Der Entscheid über solche Linien und Stämme nach Art. 127 kommt somit erst zum Tragen, wenn eine Tierversuchsbewilligung vorliegt. Dieser Vorbehalt wird jeweils in den Entscheid nach Art. 127 aufgenommen.

Die Einhaltung von Art. 118a Abs. 2 verlangt auch, dass, wenn bei einer neu generierten, noch nicht abschliessend charakterisierten Linie unerwartet eine Belastung festgestellt wird und für diese Linie noch keine Tierversuchsbewilligung vorliegt, die Zucht der Tiere eingestellt werden muss, bis eine entsprechende Tierversuchsbewilligung vorliegt.

Abs. 3: Wenn bei der Erzeugung von Versuchstieren überzählige Tiere nicht weiter reduziert werden können, müssen diese nach Möglichkeit entweder einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Rehoming, Futtertiere) oder – falls dies nicht möglich ist – zeitnah getötet werden.

Art. 119

Abs. 1: Mit den Tieren ist generell so belastungsarm wie möglich umzugehen. Entsprechend sind neue Erkenntnisse und Methoden zum schonenden, belastungsarmen Umgang mit den Tieren laufend zu prüfen und durch entsprechende Wissensvermittlung und Bereitstellung von Infrastruktur und Personal etc. zu etablieren. Insbesondere erwiesenermassen belastende Praktiken, wie das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz, sind durch die aktuellen State-of-the-art-Methoden zu ersetzen. Dies ist gestützt auf Art. 119 Abs. 1 durch die Vollzugsbehörden einzufordern.

Abs. 1^{bis}: Da der neue Grundsatz in Abs. 1 voranzustellen ist, wird der bisherige Inhalt von Abs. 1 zu Abs. 1^{bis}.

Abs. 2: Sowohl in der deutschen Fassung, als auch in der italienischen Version ist die Einzelhaltung ausschliesslich für unverträgliche Tiere definiert. Dies fehlt bisher in der französischen Fassung der TSchV.

Art. 122

Abs. 5 Bst. b: Der schonende Umgang mit Versuchstieren ist zu fördern, vor allem auch in der Zucht, wo durch einen schonenderen Umgang eine grosse Anzahl von Tieren von den Verbesserungen profitiert.

Demzufolge muss die Bewilligung insbesondere auch Auflagen zum Umgang mit den Tieren enthalten können. Die Auflistung unter Art. 122 Abs. 5 ist nicht abschliessend.

Art. 125

Die Definition der belastungsmindernden Massnahmen wird neu allgemein in Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} aufgenommen (vgl. dazu die Erläuterungen dort). Der Inhalt des heutigen Abs. 1 wird daher angepasst bzw. verkürzt und in der italienischen Version wird zudem eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Es wird weiter präzisiert, dass in der Zucht von belasteten Mutanten zur Gewährleistung des Wohlergehens auch geeignete Abbruchkriterien zur Anwendung kommen müssen. Der bisherige Abs. 2 fällt weg. Im neuen Art. 118a zur zulässigen Anzahl Versuchstiere wird allgemein festgehalten, dass die Anzahl der gezüchteten und gehaltenen Tiere auf ein Minimum zu beschränken ist. Unbelastete Linien und Stämme und solche, bei denen Belastungen durch belastungsmindernde Massnahmen vollständig vermieden werden können, dürfen bereits vor dem Vorliegen einer Tierversuchsbewilligung in einer Anzahl gezüchtet werden, welche durch künftige Tierversuche gerechtfertigt ist. Bei belasteten Linien und Stämmen, deren Belastung nicht durch entsprechende Massnahmen vermieden werden kann, muss die Anzahl der gezüchteten oder gehaltenen Tiere durch die Anzahl der in bewilligten Tierversuchen gutgeheissenen Tiere begründet sein. Solche Tiere dürfen erst mit Vorliegen einer konkreten, Tierversuchsbewilligung gezüchtet oder gehalten werden und nur in der gemäss Tierversuchsbewilligung benötigten Anzahl.

Art. 126

Abs. 1: Bei belasteten Linien und Stämmen kann durch entsprechende Vorkehrungen in Zucht, Haltung und Pflege die Belastung der Tiere reduziert oder u.U. sogar komplett vermieden werden (belastungsmindernde Massnahmen). Auch wenn die Belastung durch Umsetzung der belastungsmindernden Massnahmen vollständig vermieden werden kann, gelten diese Linien als belastet und müssen gemeldet werden. Dabei müssen die möglichen Belastungen und die entsprechenden belastungsmindernden Massnahmen angegeben werden. Damit wird gewährleistet, dass die Bewilligungsbehörde die belastungsmindernden Massnahmen evaluiert, Anpassungen verlangen oder Anpassungen mittels Auflagen verfügen kann. Diese Anpassung präzisiert, was bereits in der Fachinformation «Meldung von Belastungen bei Tierlinien (Form –M und Datenblatt)» erläutert wird und Praxis ist.

Abs. 2 Bst. c: Bei der Meldung von belasteten Linien und Stämmen muss nicht nur dargelegt werden, wie die Belastung für die Tiere reduziert wird (z.B. Haltung maximal bis zu einem Alter, in dem die Belastungen noch nicht auftreten, spezielles Zuchtschema etc.), sondern auch, bei welchen konkreten Symptomen einzelne Tiere euthanasiert werden. Der Begriff Abbruchkriterien wird in diesem Zusammenhang nicht neu eingeführt, sondern wird bereits im entsprechenden Formular D (Teil der Meldung von belasteten Linien) seit Jahren verwendet und ist etabliert. Zwecks Vollständigkeit wird der Begriff in dieser Bestimmung explizit verankert.

Art. 127

Abs. 1: Der 2. Satz wird gestrichen, weil sich dieser Aspekt durch den neuen Art. 118a Abs. 2 erübrigt.

Bisher musste beim Entscheid über die Zulässigkeit einer belasteten Linie oder eines belasteten Stamms nebst den genetisch bedingten Belastungen auch die zukünftigen versuchsbedingten Belastungen mitberücksichtigt werden. Diese Regelung bereitete erfahrungsgemäss insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn die Linie bzw. der Stamm nicht sehr eng an ein Tierversuchsprojekt angebunden war (z.B. etablierte Linien, die in grösserem Umfang für mehrere Forschenden gezüchtet werden), weil für solche Linien nicht immer alle Tierversuchsprojekte und somit die mit ihnen verbundenen Belastungen über mehrere Jahre im Voraus bekannt waren.

Beim Entscheid über eine belastete Linie muss neu nur noch die Belastung durch die genetische Veränderung und nicht zusätzlich auch die versuchsbedingt möglichen Belastungen berücksichtigt werden. Versuchsbedingte Belastungen werden ausschliesslich im Gesuchformular für den Tierversuch beschrieben und beurteilt. Dabei garantiert bei effektiv belasteten Linien (d.h. die Belastung kann nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden) neu Art. 118a Abs. 2 mit dem Erfordernis einer Tierversuchsbewilligung vor Zuchtbeginn, dass bei solchen Linien wie bisher nebst den genetisch bedingten Belastungen auch die versuchsbedingten Belastungen ermittelt und einer Güterabwägung unterzogen werden (wie dies in Art. 26 der Tierversuchsverordnung bereits vorgesehen ist), bevor die

Tiere gezüchtet werden. Fällt diese Güterabwägung zu Ungunsten der Versuche aus, darf keine Tierversuchsbewilligung ausgestellt werden und aufgrund der neuen Anforderung nach Art. 118a Abs. 2 auch keine belasteten Tiere gezüchtet werden.

Der Entscheid nach Art. 127 kommt also erst zum Tragen, d.h. es darf vom Entscheid über die belastete Linie bzw. den belasteten Stamm Gebrauch gemacht werden, wenn eine Tierversuchsbewilligung vorliegt. Die Bewilligung für die belastete Linie oder den belasteten Stamm ist deshalb mit einem entsprechenden Vorbehalt zum bewilligten Tierversuch auszustellen.

Das Ziel, nämlich das Vermeiden der Zucht von Tieren mit ungerechtfertigten Belastungen (sowohl genetisch als auch versuchsbedingt), wird mit den neuen Regelungen gleichermassen wie bisher erreicht. Es ist festzuhalten, dass der Konnex zwischen Tierversuchsbewilligung und Anzahl Tiere nur dann besteht, wenn bei belasteten Linien oder Stämmen die Belastung nicht durch entsprechende Massnahmen vermieden werden kann. Kann die Belastung vermieden werden, dann gilt in Bezug auf die Anzahl gezüchteter und gehaltener Tiere der Grundsatz nach Art. 118a Abs. 1. Kann die Belastung durch entsprechende Massnahmen vermieden werden, so muss für diese Linien keine Güterabwägung nach Artikel 127 Abs. 1 durchgeführt werden, da keine Belastung einem potentiellen Nutzen der Linie gegenübergestellt werden kann.

Art. 129

Abs. 1: Den Tierschutzbeauftragten kommt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung zu. Sie überprüfen Gesuche auf ihre Vollständigkeit, Kohärenz und die Erfüllung bestimmter Bewilligungsvoraussetzungen (entsprechend Art. 129a) und zeichnen verantwortlich, dass diese Punkte im eingereichten Gesuch erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass diese Funktion von einer Person wahrgenommen wird, welche, bezogen auf das Gesuch, für welches sie die Funktion des oder der Tierschutzbeauftragten wahrnimmt, unabhängig ist, den Inhalt dieser Gesuche also nicht durch die gleichzeitige Wahrnehmung einer Rolle in der Versuchsleitung oder Bereichsleitung verantwortet. Dieser Grundsatz war bisher in der Verordnung nicht festgehalten und soll ergänzt werden. Die Voraussetzung, dass die Stellvertretung zu regeln ist, wird gestrichen, da die Funktion der oder des Tierschutzbeauftragten administrativer Natur ist und die Sicherstellung der Stellvertretung somit hauptsächlich im Interesse der Institution liegt.

Abs. 3: Die Stellvertretung der Versuchsleitung muss nicht nur geregelt, sondern garantiert sein. D.h. sämtliche mit der Leitung des Tierversuches verbundene Pflichten und Verantwortlichkeiten müssen im Falle von, insbesondere auch sich kurzfristig ergebender, Abwesenheit der Versuchsleitung, durch eine Stellvertretung jederzeit wahrgenommen werden können.

Art. 129a

Die Zuständigkeit der Tierschutzbeauftragten wird erweitert bzw. präzisiert. Mit der Einführung der Funktion der Tierschutzbeauftragten in die Verordnung wurden minimale Zuständigkeiten dafür definiert. Bisher müssen Tierschutzbeauftragte sicherstellen, dass die Tierversuchsgesuche vollständig und alle Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses ausgeführt sind. Mit den Tierschutzbeauftragten beurteilen hochqualifizierte Fachpersonen die Tierversuchsgesuche und reichen diese ein. Sie haben aber in der Praxis zu wenig Handhabe, bei mangelhaften Gesuchen eine Änderung konkret einzufordern, weshalb sie entsprechend Art. 129a neu für die Kohärenz der Bewilligungsgesuche verantwortlich sind, um diese auch einfordern zu können. Diese Pflicht wird neu erweitert und präzisiert.

Neu sind sie nämlich explizit dafür verantwortlich, dass Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie belastungsmindernde Massnahmen definiert sind und Angaben zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche vorliegen.

Die Prüfung der Vollständigkeit der Tierversuchsgesuche bedeutet nicht nur, dass geprüft wird, ob alle Ziffern ausgefüllt und sämtliche Unterlagen vorhanden sind. Es beinhaltet auch eine Prüfung des Inhalts der Gesuchziffern und Unterlagen auf Kohärenz (Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, logische Zusammenhänge und Widerspruchsfreiheit) der Angaben insbesondere im Hinblick auf die in den Buchstaben a – c genannten. Durch die Sicherstellung dieser Angaben in den Tierversuchsgesuchen leisten die Tierschutzbeauftragten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des «Culture-of-care-Prinzips» an den Institutionen.

Indem die Tierschutzbeauftragten die Gesuche einreichen und damit verbunden eine Erklärung abgeben, dass die Anforderungen erfüllt sind, liegt es in ihrer Kompetenz und Verantwortung, mangelhaft abgefasste Gesuche an die Gesuchstellenden (Versuchsleitende und Bereichsleitende) zurückzuweisen, bis die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Dadurch, dass die Verantwortlichkeit der Tierschutzbeauftragten auf die Erfüllung wichtiger und tierschutzrelevanter Bewilligungsvoraussetzungen (Abbruchkriterien, Güterabwägung) ausgedehnt wird, wird die Funktion der Tierschutzbeauftragten wesentlich gestärkt.

Art. 131 Bst. d

Die Versuchsleitung ist verantwortlich dafür, dass die Zahl der im Zusammenhang mit einem Tierversuch gezüchteten und gehaltenen Tiere so klein wie möglich ist. Nach Art. 131 TSchV trägt die Versuchsleitung bereits heute die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Versuche, wobei ein wesentlicher Teil der Versuchsplanung die Tierzahlen betrifft und damit die effektiv dafür gehaltenen und gezüchteten Tiere. Die Versuchsleitung ist es, die über das erforderliche Wissen verfügt, das für die Berechnung der für die Versuche benötigten Tierzahlen, der dafür zu züchtenden Tiere sowie der konkreten Zuchtplanung Voraussetzung ist. Aus diesem Grund resultiert aus der Verantwortung für die Planung der Versuche auch die Verantwortung der dafür insgesamt notwendigen gehaltenen und gezüchteten Tiere. Falls die Zucht in der Schweiz durchgeführt wird, sind die Zuchtzahlen für den Tierversuch durch den Versuchsleiter zu begründen und prospektiv im Tierversuchsgesuch anzugeben. Falls Tiere direkt für den Tierversuch eingeführt werden, sind anstatt der Zuchtzahlen die Tierzahlen, welche für den Tierversuch direkt eingeführt werden, im Tierversuchsgesuch anzugeben (Art. 30 Abs. a der Tierversuchsverordnung). Für Versuchstierzuchten, die nicht direkt für einen Tierversuch gezüchtet werden, bleibt die Leitung der Versuchstierhaltung verantwortlich (vgl. Art. 114 Abs. 2 Bst. f TSchV).

Da die technischen Voraussetzungen in animex-ch geschaffen werden müssen, tritt Art. 131 Bst. d erst 2 Jahre später in Kraft.

Art. 135

Abs. 1: Da die Abbruchkriterien nicht nur im Bereich der Tierversuche gelten, sondern auch in den Versuchstierhaltungen (siehe Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{ter}), kann die Definition in dieser Bestimmung gestrichen werden.

Art. 137

Abs. 1 Bst. d: Belastende Tierversuche sind nur für bestimmte Versuchsziele, z.B. zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier, zulässig. Belastende Versuche, welche zum Ziel haben, bessere Haltungs- und Versuchsbedingungen für die Versuchstiere zu erforschen, um deren Belastung in künftigen Versuchen zu reduzieren oder um Tierversuche generell zu reduzieren oder gar zu ersetzen, sind bisher nicht explizit in Art. 137 Abs. 1 aufgeführt. Neu soll präzisiert werden, dass als zulässiges Versuchsziel für belastende Tierversuche auch die Forschung zu Gunsten der 3R (replace, reduce, refine) – also dem Ersatz, der Reduzierung und der Verbesserung von Tierversuchen – gilt.

Art. 139

Abs. 2: Dieser Absatz wird inhaltlich in den Absatz 5 integriert und kann somit aufgehoben werden.

Abs. 5: Gesuche für belastenden Tierversuche müssen von der zuständigen kantonalen Behörde an die Tierversuchskommission zur Beurteilung überwiesen werden. Die Tierschutzverordnung hält bisher nicht im Detail fest, wie bei kantonsübergreifenden Tierversuchen, bei denen beispielsweise der Aufenthaltsort der Tiere ändert oder bei Feldstudien, bezüglich des Einbezugs der verschiedenen kantonalen Tierversuchskommissionen vorzugehen ist, wenn ein Tierversuch mehrere Kantone betrifft. Geregelt ist, dass das Gesuch bei dem Kanton einzureichen ist, in welchem die Versuche hauptsächlich stattfinden (Primärkanton) und dass dieser die anderen mitbetroffenen Kantone (Sekundärkantone) in jedem Fall informieren muss und deren Beurteilung, insbesondere spezifische kantonale Auflagen, berücksichtigen muss. Ob Sekundärkantone ihre Tierversuchskommissionen einbeziehen oder sich auf die Beurteilung der Tierversuchskommission des Primärkantons stützen können, ist heute nicht im Detail geregelt. Insbesondere in Fällen, in welchen in mehreren Sekundärkantonen die gleichen Manipulationen an Tieren stattfinden, macht es Sinn, den Entscheid auf die Empfehlung einer einzigen Kommission zu stützen, ohne den Antrag sämtlicher Kommissionen einholen zu müssen. Durch die Erweiterung von Art. 139

Abs. 5 TSchV wird klargestellt, dass es im Ermessen der kantonalen Behörde liegt, fallbedingt zu entscheiden, ob ein Tierversuchsgesuch, für welches dieser Kanton nicht federführend ist, an die Tierversuchskommission ihres Kantons zur Beurteilung überwiesen wird oder nicht. Die Sekundärkantone können also ihre Kommissionen immer in die Beurteilung einbeziehen, müssen dies jedoch nicht zwingend tun. In jedem Fall gilt, dass ein entgegen dem Antrag der Kommission gefällter Entscheid bzw. eine entgegen dem Antrag der Kommission erfolgte Stellungnahme zu begründen ist (vgl. auch Abs. 4).

Art. 140

Abs. 1 Bst. a-c: Erfahren keine Änderung.

Abs. 1 Bst. d: Bisher werden in den Bewilligungsvoraussetzungen für belastende Tierversuche konkret nur die Abbruchkriterien erwähnt. Jedoch müssen auch Tiere im Versuch bei Feststellung von Belastungen geeignet gepflegt und behandelt werden. Diese Aspekte werden im Gesuchformular für Tierversuche im Sinne der Bewilligungsvoraussetzungen schon heute abgefragt und geprüft. Neu werden sie auch in den Bewilligungsvoraussetzungen in der Tierschutzverordnung aufgeführt. In diesem Sinne werden neu belastungsmindernde Massnahmen, d.h. alle Massnahmen, welche die Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere so gering wie möglich halten, z.B. durch Anpassung der Haltungsbedingungen oder der Pflege oder durch Ergreifung anderer geeigneter Massnahmen, auch für die Anwendung in Tierversuchen gefordert.

Abs. 1 Bst. e und f: Die Bst. e und f werden neu in Bst. e zusammengefasst. Die Zucht und Erzeugung sind wesentliche Voraussetzungen für die Bewilligung eines Tierversuchs. Durch die Zusammenfassung von Bst. e und f ändert sich die Aufzählung der nachfolgenden Buchstaben.

Abs. 2 Bisher bildeten die Buchstaben e-i die Bewilligungsvoraussetzungen für einen unbelastenden Tierversuch. Neu sind es die Buchstaben e-h. Die Verwendung von belasteten Mutanten gemäss bisherigem Bst. e, welche im Versuch eine Belastung zeigen, resultiert immer in einem belastenden Tierversuch, weshalb Bst. e in bisheriger Form keine Bewilligungsvoraussetzung für einen unbelastenden Tierversuch sein kann. Dies wird somit korrigiert.

Art. 145

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Die bisherige Formulierung von Art. 145 Abs. 1 Bst. b zur Meldung von erzeugten und gezüchteten Tieren ging nicht explizit auf die Herkunft der Tiere (Schweiz oder Ausland) ein. In der Schweiz werden viele Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden und entsprechend auch in Schweizer Versuchstierhaltungen gehalten werden, aus dem Ausland importiert und nicht selber gezüchtet. In der Tierversuchsverordnung wurde deshalb bereits in der Vergangenheit präzisiert, dass sowohl im Inland gezüchtete und erzeugte als auch Tiere, die im Ausland gezüchtet und in die Schweiz importiert wurden, gemäss den Vorgaben von Art. 145 Abs. 1 Bst. b zu melden sind. Es wird hier mit der Nennung der importierten Tiere explizit in der Verordnung festgeschrieben, was schon gängige Praxis ist.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3: Es soll nicht nur bekannt sein, wie viele Tiere in Schweizer Zuchten gezüchtet bzw. erzeugt wurden, sondern auch Auskunft darüber gegeben werden, was mit diesen Tieren weiter geschehen ist. Tiere, welche in Versuchen eingesetzt werden, werden in der jährlichen Tierversuchsstatistik (Art. 36 TSchG) erfasst. Neu soll von den Versuchstierhaltungen zusätzlich angegeben werden, wie viele Tiere nicht im Tierversuch eingesetzt wurden. In diesem Sinne wird ausgeführt, dass getötete und verwendete Tiere getrennt von solchen im Jahresbericht erfasst werden sollen, welche lebend in die Obhut von Dritten abgegebenen wurden (Rehoming) oder die als Futtertiere lebend oder tot abgegeben wurden.

Im Rahmen der obligatorischen Tierbestandeskontrolle mussten bereits bisher die Abgänge mit Datum, Abnehmer oder Tod (wenn möglich mit Angabe der Ursache) dokumentiert werden. Ein Teil dieser Daten wird also bereits erhoben und muss neu übermittelt und publiziert werden.

Die Meldung nach Art. 145 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 soll erstmals bis Ende Februar 2027 für das Kalenderjahr 2026 erfolgen. Grund dafür ist das elektronische System animex-ch, über welches die Daten erhoben, plausibilisiert und für die Publikation verarbeitet werden. Die Erhebung zusätzlicher Daten bedingt die Anpassung des Systems, wobei für die Spezifikation der Anforderungen, die Realisation und das Testen bis zur Inbetriebnahme der neuen Funktionalität mit 2 Jahren zu rechnen ist. Damit die Tierzahlen 2027 wie vorgesehen gemeldet werden können, muss mit der Erfassung der Zahlen bereits im Jahr davor

begonnen werden. Da die Statistik jeweils ganze Kalenderjahre umfasst, muss die Erfassung der Tierzahlen in den Versuchstierhaltungen gemäss den neuen Kategorien also bereits ab dem 1.1.2026 erfolgen.

Die Änderung entspricht dem Anliegen gemäss Interpellation Meret Schneider 22.3808 "Aussagekräftige und transparente Tierversuchsstatistik" und Postulat Maya Graf 22.3612 "Wie kann das mit grossem Tierleid behaftete Züchten und Töten hunderttausender Labortiere reduziert werden?".

Abs. 1^{bis}: Das BLV legt für die verschiedenen Tierarten fest, ab welchem Entwicklungsstadium der Tiere diese zu rapportieren sind.

Art. 145a

Der Artikel wird zugunsten der Leserlichkeit neu strukturiert. Neu ist die Publikation der Fragestellung nicht mehr von der Bestimmung umfasst. Bisher wurde zur Information der Öffentlichkeit nach Art. 20a TSchG auf Art. 139 TSchV verwiesen. Dieser beinhaltet die Anforderungen an den Inhalt eines Tierversuchsgesuches, für welches die Fragestellung ein zentrales Element ist. Der Zweck der Publikation nach Art. 145a TSchV ist es, zuhanden der Öffentlichkeit nach Abschluss eines Tierversuches eine Übersicht über die verwendeten Tierzahlen und Belastungen über die ganze Bewilligungsperiode hinweg zu geben. Dabei soll der Titel des Versuches (Arbeitstitel) nur eine grobe Vorstellung des Versuchsziels ermöglichen. Hingegen war nie die Meinung, dass mit diesen Angaben auch die detaillierte Fragestellung publiziert wird, da dies nicht mit der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse vereinbar ist. Demzufolge wurde für die Publikation der Angaben nach Abschluss eines Tierversuches bereits bisher auf die Publikation der Fragestellung verzichtet. Die Anpassung widerspiegelt nur, was schon seit Einführung dieser Bestimmung in der Praxis umgesetzt wird.

Art. 151 und 152

Die Verantwortlichkeiten von Tierhalterinnen und Tierhaltern beziehungsweise von Fahrerinnen und Fahrern beim Tiertransport werden präzisiert: das Begleitdokument für Klautiere des BLV ist das gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationsinstrument für den Tierverkehr. Es ist deshalb für alle Beteiligten, inkl. Vollzugsbehörden, von Vorteil, wenn möglichst alle notwendigen Informationen beim Transport von Klautieren auf dem Begleitdokument festgehalten werden. Es ist so strukturiert, dass diese Informationen ohne zusätzlichen Aufwand eingetragen werden können. Im Einzelnen betrifft dies allfällige Verletzungen und Krankheiten von Tieren, die bereits vor dem Transport bestehen (Verantwortlichkeit bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter) und Verletzungen, die während des Transports erlitten werden (Verantwortlichkeit bei der Fahrerin oder beim Fahrer). Weiter soll künftig auch die Dokumentation von Fahrzeit und Dauer des Transports von Klautieren obligatorisch auf dem Begleitdokument erfolgen (Verantwortlichkeit bei der Fahrerin oder beim Fahrer). Die Dauer des Transports wird auf dem Begleitdokument für Klautiere seit Einführung der Dokumentationspflicht (2015) durch Festhalten der Belade- und Entladezeit festgehalten. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit von Tiertransporten während der Fahrt, z.B. im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen, ist es zielführend, wenn die Fahrerin oder Fahrer die Beladezeit bereits vor der Abfahrt auf dem Begleitdokument notiert. Dies wird in Art. 152 Abs. 1^{bis} neu so verlangt.

Art. 160

Abs. 5: Der Begriff "Zuchtschalenwild" wird der Terminologie in anderen veterinärrechtlichen Erlassen angepasst (vgl. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK; SR 817.190).

Art. 167

Abs. 4: Um Geflügel, namentlich Mastpoulets, nicht aus den Transportkisten auskippen zu müssen, werden die Mastpoulets in neuen Gasbetäubungssystemen direkt in den Transportkisten betäubt. Dies bedingt eine gute Luftdurchlässigkeit der Kisten, um eine rasche und korrekte Betäubung zu gewährleisten. Alle auf dem europäischen Markt erhältlichen Systeme verfügen über Transportkisten mit perforierten Böden. Durch diese Systeme müssen die Tiere weniger gehandelt werden (Ausladen fällt weg, Aufhängen bei der Elektrobädbetäubung ebenso), was das Tierwohl erhöht. Die zusätzliche Luftdurchlässigkeit verbessert ausserdem die Belüftung während des Transports. Dass dabei Ausscheidungen durch die Kistenböden auf die unteren Tiere gelangen können, wird aus Sicht des BLV dadurch aufgewogen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Bauweise der Kisten und Fütterungsmanagement der Eintrag von

Ausscheidungen über den Boden der oberen Kiste begrenzt wird. Ausserdem müssen die Luftlöcher im Boden so beschaffen sein, dass die Tiere sich während des Transports nicht daran verletzen können (Art. 167 Abs. 1 Bst. a). In der französischen Version erfolgt zudem eine kleinere, redaktionelle Anpassung.

Art. 179a

Abs. 1: In der deutschen und der französischen Version werden die Begriffe harmonisiert. Zudem werden die zulässigen Betäubungsmethoden entsprechend dem neusten wissenschaftlichen Stand angepasst:

- Bst. c: Schweine: Die Formulierung ist zu erweitern, um allfällige besser geeignete Gasmischungen für die Betäubung als CO² zu ermöglichen. CO² wird dabei ausdrücklich nicht mehr als geeignet aufgeführt, da dies zwar zurzeit noch aktuell, aber vermehrt umstritten ist.
- Bst. d^{bis}: Lamas und Alpakas: Die Betäubungsmethoden werden gemäss gängiger Vollzugspraxis explizit festgelegt.
- Bst. e: Kaninchen: Die Anwendung von Elektrobetäubung für Kaninchen ist ungeeignet und ist deshalb zu streichen. Sie wird bereits heute in der Schweiz nicht mehr durchgeführt.
- Bst. f: Geflügel: Die Methoden werden entsprechend denjenigen für andere Tierarten angepasst sowie um die Betäubung mit LAPS (low atmosphere pressure stunning) erweitert, wie sie in der EU seit wenigen Jahren auch zugelassen ist.
- Bst. j: Panzerkrebse: Die mechanische Zerstörung des Gehirns gilt nicht mehr als tierschutzkonform und wird deshalb gestrichen.

Art. 179b

Abs. 5: Die Regelung, dass lebende Küken bei der Betäubung mit einer Gasmischung nicht aufeinandergeschichtet werden dürfen, wird aus Art. 179a herausgelöst und – besser passend – in Art. 179b verschoben.

Art. 179d

Abs.1: Es handelt sich um eine fachliche Präzisierung, welche gleichlautend bereits in der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS, SR 455.110.2) geregelt ist. Das Entbluten gelingt in den meisten Fällen besser durch Anstechen der Hauptblutgefässe im Brustbereich.

Art. 190

Abs. 1 Bst. e: Neu sollen alle Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen (Art. 101 Bst. a) oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag (Art. 101 Bst. b) für die Tierbetreuung verantwortlich sind, zur Weiterbildung verpflichtet werden. Damit sind in diesem Bereich nicht nur Tierpflegerinnen und Tierpfleger zur Weiterbildung verpflichtet, sondern auch Personen, die nach Art. 102 Abs. 2 eine FBA-Ausbildung absolviert haben.

Art. 194

Abs. 1 Bst. a: Die bisherigen Vorgaben in Bezug auf die landwirtschaftliche Ausbildung werden präzisiert. Es soll nur eine Ausbildung, welche das Thema Tierhaltung beinhaltet, auch zur landwirtschaftlichen Tierhaltung berechtigen. Bisher war es möglich, dass eine Gemüsebäuerin bzw. ein Gemüsebauer oder eine Winzerin bzw. ein Winzer, ohne entsprechende Kenntnis, zur Tierhaltung berechtigt war.

Abs. 1 Bst. d: Eine andere Ausbildung ist nur gleichwertig, wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Spezialberuf handelt, der ebenfalls einen Bezug zur Tierhaltung hat (z.B. Geflügelfachfrau bzw. Geflügelfachmann).

Art. 197

Bereits im geltenden Recht sind Praktika im Rahmen von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen vorgesehen (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV; SR 455.109.1). Dies wird nun korrekterweise auch noch in Art. 197 explizit vorgesehen.

Art. 198a

Dieser Artikel entspricht Art. 205, welcher aufgehoben wird.

Abs. 1: Neu soll auch für Anbieterinnen und Anbieter von FBA-Ausbildungen nach Art. 197 neben der Anerkennung der Ausbildung durch das BLV eine weitere Anforderung für die Durchführung von Ausbildungskursen gelten: es muss sich dabei um öffentlich-rechtliche Institutionen (z.B. landwirtschaftliche Schulen), von der kantonalen Fachstelle beauftragte Organisationen oder Organisationen, die eine Zertifizierung im Bereich Erwachsenenbildung vorweisen können, handeln. Dies soll die Qualität der Ausbildungsangebote erhöhen (siehe die Erläuterungen zu Art. 199a). Neu werden explizit auch die Berufsverbände aufgeführt (z.B. Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege). Die Mehrheit der Organisationen, die anerkannte Ausbildungen nach Art 197 anbieten, erfüllen diese Vorgaben bereits jetzt. Den übrigen soll eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden, um sich zertifizieren zu lassen. Diese Bestimmung findet auch auf die neu eingeführte Ausbildung nach Art. 203a Anwendung.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Art. 205 Abs. 2.

Abs. 3: Gibt es für eine Ausbildung nach Art. 197 keine oder nur sehr wenige Anbieter gemäss Abs. 1, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die diese Anforderungen nicht erfüllt. Dies ist beispielsweise denkbar im Bereich der Wildtiere oder in bestimmten Sprachregionen. Damit wird gewährleistet, dass ein benötigtes Angebot geschaffen wird. Sobald ein spezifisches Angebot besteht, soll von den Anforderungen nach Abs.1 nicht mehr abgewichen werden.

Art. 198b

Abs. 1: Das BLV wird neu explizit mit der Kompetenz für Kontrollen vor Ort ausgestattet.

Abs. 2: Werden Mängel festgestellt, so kann die Kontrolle den Anbieterinnen und Anbietern nach Zeitaufwand verrechnet werden (Gebührenverordnung BLV; SR 916.472).

Art. 198c

Art. 198c entspricht dem heutigen Art. 206, welcher aufgehoben wird. Inhaltlich erfolgen einige Anpassungen.

Abs. 1 und 4: Die Anforderungen an Praktikumsbetriebe bleiben bestehen, werden aber dahingehend ergänzt, dass auch Ausbildungen, welche nicht für die Tierhaltung vorgesehen sind, sondern für die Durchführung einer gewerbsmässigen Tätigkeit am Tier, z.B. Hufpflege, umfasst werden. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands bzw. für das Anbieten der Dienstleistung verfügen

Abs. 2: Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf dem eigenen Tierhaltungsbetrieb mit einer fachlich qualifizierten externen Person (Mentor) einen Teil des Praktikums zu absolvieren. Das EDI regelt dazu die Einzelheiten. Die externe Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung der Tiere verfügen.

Abs. 3: Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person beziehungsweise die beigezogene externe Person (bei Mentoring-Programmen) hat die Praktikantin bzw. den Praktikanten direkt anzuweisen.

Art. 199

Abs. 1: Die Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhaltenden ist ebenfalls eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, jedoch nicht eine Ausbildung nach Art. 197, sondern eine Ausbildung nach Art. 203a. Deshalb wird in Art. 199 Abs. 1 nicht mehr auf Art. 197 verwiesen, sondern generell von "fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen" gesprochen. Damit ist auch die Ausbildung nach Art. 203a erfasst. Sämtliche Bestimmungen, für die dies auch gilt, werden analog formuliert.

Art. 199a

Die Anerkennungskriterien und das Anerkennungsverfahren für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen und Kurse nach Art. 198 Abs. 2 werden präzisiert und aus systematischen Gründen in einem neuen Art. 199a geregelt (bisher Art. 200).

Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen von Art. 200 Abs. 1 und 2.

Abs. 3: Die Praxis hat gezeigt, dass zertifizierte Organisationen gegenüber anderen Organisationen eine höhere Bildungsqualität aufweisen. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Teilnehmenden aus dem kantonalen Vollzug, von Ausbildungsorganisationen, dem SBFI und aus dem BLV, Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungen im Tierschutzbereich ausgearbeitet.

Alle fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (nach Art. 197 und Art. 203a) sollen neu – wie bisher die Ausbildungen für Ausbilderinnen und Ausbilder – nur noch angeboten werden können: von einer öffentlich-rechtlichen Institution (z.B. landwirtschaftliche Schulen), einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation oder einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:2018 oder eduQua:2021 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt. Neu wird auch die Möglichkeit von Ausbildungen durch Berufsverbände (z.B. Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege) explizit erwähnt (siehe Art. 198a). Für alle fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen muss das Anerkennungsgesuch in der Regel zusätzlich den Nachweis einer Zertifizierung (inkl. Bericht der Zertifizierungsstelle) enthalten. Zudem wird auch ein Prüfungs- und ein Praktikumsreglement verlangt. Das Prüfungs- und Praktikumsreglement wurde bereits bisher vom BLV eingefordert und geprüft. Die explizite Grundlage dafür wird nun geschaffen.

Abs. 4: Neu wird vorgesehen, dass wesentliche Tierschutz-Mängel auf dem Betrieb der Ausbildungsanbieterin bzw. des Ausbildungsanbieters oder in Tierhaltungen, die im Rahmen der Ausbildung besucht werden, ein Grund für eine Ablehnung des Anerkennungsgesuchs sein können. Wurde der Betrieb nicht innerhalb der letzten zwölf Monate durch den Veterinärdienst kontrolliert, so ist von der Ausbildungsanbieterin bzw. vom Ausbildungsanbieter beim kantonalen Veterinärdienst um eine Kontrolle zu ersuchen, die nach kantonalen Gebührenerlassen in Rechnung gestellt wird.

Abs. 5: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 200 Abs. 3.

Abs. 6: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Art. 200 Abs. 4 und wird dahingehend präzisiert, dass bei der Anerkennungserneuerung von Ausbildungen nach fünf Jahren auch überprüft wird, ob die Weiterbildungsvorgaben für Personen, die vom BLV anerkannte Ausbildungen für Tierhalterinnen und Tierhalter anbieten (Art. 190 Abs. 1 Bst. c) eingehalten wurden.

Art. 200

Die Massnahmen bei Mängeln werden neu in einem separaten Artikel zusammengefasst. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 200 Abs. 4 und 6. Neu wird zudem festgelegt, dass auch Mängel in Tierhaltungen, in denen Teile der Ausbildung absolviert werden, zum Entzug der Anerkennung führen können. Aus denselben Gründen kann das BLV einer Ausbildungsanbieterin bzw. einem Ausbildungsanbieter auch das Ausstellen von Ausbildungsnachweisen untersagen.

Art 202

Abs. 1: siehe Erläuterungen zu Art. 199 Abs. 1.

Art. 203

Diese Vorgabe wird im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungen nach Tierschutzverordnung bereits umgesetzt.

Abs. 1 Bst. a-c: Bei Referentinnen und Referenten für Sachkundenachweiskurse oder fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen erwartet. Beim Anbieten von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen werden fachspezifische Qualifikationen pro Fach erwartet. D.h. Tiergesundheitsthemen sind von einer Tiermedizinerin oder einem Tiermediziner zu lehren, Rechtsgrundlagen im Veterinärbereich von einer Juristin oder einem Juristen oder einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt.

Abs. 2: In Ausnahmefällen soll es möglich sein, eine entsprechende Qualifikation auf andere Art nachzuweisen, insbesondere durch den Nachweis, dass eine Person von einem kantonalen Veterinärdienst als Gutachterin bzw. Gutachter oder als Expertin bzw. Experte für die spezifische Tierart beauftragt wurde.

Abs. 3: Wird aufgehoben, da die Anforderungen an die Ausbildungsorganisationen für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen (Artikel 198a) generell erhöht werden.

Art. 203a

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 203 Abs. 2.

Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (SR 455.109.1) enthalten. Diese Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern ist schon heute vorgesehen. Es gibt aktuell nur einen solchen Kurs. Dieser bietet die Möglichkeit, sich zur SKN-Trainerin bzw. zum SKN-Trainer für Pferdehalterinnen und Pferdehalter ausbilden zu lassen.

Art. 205 und 206

Der Inhalt dieser Bestimmungen ist neu in den Artikeln 198a und 198c enthalten. Sie können deshalb aufgehoben werden.

Art. 206a

Die Strafbestimmung wird ergänzt bzw. korrigiert.

Bst. c: Da Artikel 75, auf den verwiesen wird, nur die Ausbildung von Jagdhunden regelt, sind die Treib- und Herdenschutzhunde zu streichen. Deren Ausbildung ist nicht in der TSchV geregelt.

Bst. d^{bis}: Entspricht inhaltlich dem heutigen Bst. d^{bis}, der Verweis wird lediglich angepasst.

Bst. h: Der aktuelle Verweis greift ins Leere, weil 177a per 1. März 2018 aufgehoben wurde. Es muss auf Art. 179e TSchV verwiesen werden.

Bst. i: Der Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen muss aufgrund der Aufteilung von Art. 203 angepasst werden.

Art. 225c

Bisher gilt als landwirtschaftliche Ausbildung jede Ausbildung aus dem Berufsfeld "Landwirtschaft und deren Berufe"; auch Ausbildungen ohne spezifischen Bezug zur Tierhaltung. Personen, die eine Tätigkeit ausüben, für die eine landwirtschaftliche Ausbildung erforderlich ist, dürfen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, auch wenn ihre Ausbildung nicht den neuen Anforderungen entspricht.

Art. 225d

Abs. 1: Das Kürzen von Schwänzen bei Schafen wird verboten. Während einer Übergangsfrist von 15 Jahren, die sich auf ein wissenschaftliches Gutachten stützt, gemäss diesem eine züchterische Umsetzung innert dieser Frist möglich ist, bleibt das Schwanzkürzen bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen ohne Schmerzausschaltung erlaubt. Der Schwanz darf jedoch ausschliesslich mittels Gummiring-Ligatur gekürzt werden und der Schwanzstummel muss mindestens 15 cm lang sein, da Studien zeigen, dass bei der Kürzung auf diese Länge viel weniger Schmerzen auftreten, als wenn der Schwanz stärker gekürzt wird. Der Eingriff ist von einer fachkundigen Person vorzunehmen.

Abs. 2: Beim Inkrafttreten der Änderung langjährig bestehende Paarhaltungen von Equiden, die nicht als Artgenossen i.S.v. Art. 59 Abs. 3 i.V.m. Abs. 3^{bis} gelten, können mit einer kantonalen Ausnahmebewilligungen bestehen bleiben. Die Ausnahmebewilligung ist bis zum Verkauf oder Tod eines der Tiere zu befristen. Damit soll vermieden werden, dass zwei Tiere, die schon lange zusammen gehalten wurden, getrennt werden müssen.

Abs. 3: Für Betriebe, die bereits eine technische Ferkelamme einsetzen, ist eine Übergangsfrist von fünfzehn Jahren vorgesehen. Diese Zeitspanne erlaubt es, die entsprechende Investition zu amortisieren.

Abs. 4: Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen erhalten ein Jahr Zeit, die neuen Anforderungen zum Unterschlupf für Mäuse, Ratten und Hamster nach Anhang 3 zu erfüllen.

Abs. 5: Neu gilt für Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, dass vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. Versuchstierhaltungen, die gemäss bisherigem Recht mehr Tiere gezüchtet oder gehalten haben, haben ein Jahr Zeit, um die Tierzahlen entsprechend anzupassen bzw. zu reduzieren.

Abs. 6: Tierschutzbeauftragte dürfen neu in Tierversuchen, für welche sie als Tierschutzbeauftragte verantwortlich zeichnen keine Funktion in der Versuchs- oder Bereichsleitung innehaben. Für Tierversuchsbewilligungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gültig sind, gilt für diese Regelung eine Übergangsfrist bis maximal zum Ablauf dieser Bewilligungen. Für neue Tierversuchsbewilligungen, die ab dem Datum des Inkrafttretens neu bewilligt werden, gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren, um entsprechende personelle Ressourcen rekrutieren zu können.

Abs. 7: Neu müssen Tierschutzbeauftragte die Gesuche auf spezifische Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen. Ihre Zuständigkeit wird erweitert. Für die Umsetzung dieser Anforderung wird ein Jahr Übergangsfrist gewährt, um den Institutionen die nötige Zeit zu geben, die neuen Prüfmodalitäten zu organisieren und zu kommunizieren.

Abs. 8: Wer Ausbildungen nach Art. 197 anbietet, muss neu die Anforderungen nach Art. 198a erfüllen. D.h. es muss sich um eine öffentlich-rechtlichen Institution, eine von der kantonalen Fachstelle beauftragte Organisation oder einen Berufsverband handeln. Andere Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügen und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:2018 oder eduQua:2021 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügen. Um diesen Organisationen genügend Zeit für die Erfüllung dieser Anforderung zu geben, wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen.

Abs. 9 und 10: Für die Anpassung der Ställe in bestehenden Tierhaltungen ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Anhang 1

Tabelle 1, Kopfzeile

In der Kopfzeile der Tabelle 1 werden die umständlichen Grössenangaben vereinfacht (z.B. 125 ± 5 cm wird zu 120–130 cm).

Tabelle 3 (neue Spalte)

In den letzten drei Jahren ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Schweine bei der Schlachtung auf über 110 kg gestiegen. In der Tierhaltung führt dies zu Problemen, da die Schweine am Ende der Mast in die Kategorie von 110-160 kg fallen, für die gemäss TSchV eine deutlich grössere Fläche pro Tier zur Verfügung gestellt werden müsste. Daher wird in Anhang 1 Tabelle 3 TSchV eine neue Tierkategorie für Schweine mit einem Gewicht von 110-130 kg eingefügt, mit Vorgaben für die Gesamtfläche und die Liegefläche pro Tier. Die Vorgabe betreffend die Fressplatzbreite ist unverändert, da durch das Herausschlachten der Schweine aus den Buchten, um die erhöhten Flächenvorgaben einzuhalten, die Fressplatzbreite nicht limitierend ist.

Tabelle 3 und Anmerkungen zu Tabelle 3, Ziffern 3a und 8a

Anmerkung 3a: Durch Fütterungseinrichtungen wie Tröge und Futterautomaten belegte Flächen sind für die Tiere nicht begehbar und können nicht zum Liegen oder als Bewegungs- und Aktivitätsfläche genutzt werden. Daher wird in dieser Anmerkung neu festgehalten, dass die Flächen unter Fütterungseinrichtungen bei der Berechnung der Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 3 nicht angerechnet werden dürfen.

Anmerkung 8a: In der Anmerkung wird festgelegt, dass die Liegefläche in Buchten mit verschiebbaren Wänden bei den Anfangsgewichten verkleinert werden darf. Im Vollzug bestand eine Unsicherheit, wie stark die Liegefläche für Schweine mit einem Gewicht von 25-60 kg reduziert werden darf. Neu wird daher präzisiert, dass in Buchten mit verschiebbaren Wänden für Schweine bis zu einem Gewicht von 40 kg eine Liegefläche von mindestens 0.3 m² pro Tier zur Verfügung stehen muss.

Tabelle 4, Ziffer 23

Da Schafe vorwiegend synchron fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz notwendig. Im Gegensatz zur benötigten Fressplatzbreite pro Tier, fehlte diese Information bisher, so dass im Vollzug hierzu eine Unsicherheit bestand. Für die Anpassung der Ställe ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Tabelle 9-1, Ziffern 123 und 141 sowie Anmerkungen 6, 7 und 8

Ziffer 123: Neu werden die Masse von 50 cm für die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen in die Tabelle eingefügt (und entsprechend aus Art. 34a der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren gestrichen), da die freie Höhe oberhalb von Sitzstangen und Gitterflächen (siehe Ziffer 141) gleichermassen von Bedeutung für die reibungslose Zirkulation der Tiere ist. Zudem wird einheitlich der Begriff "lichte Höhe" verwendet.

Anmerkung 6: Oberhalb von Gitterflächen und (neu hier) von Sitzstangen ist eine Distanz mit einer lichten Höhe von 50 cm vorgeschrieben, um den Tieren eine reibungslose Zirkulation zu ermöglichen. Innerhalb von Volieren können im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens geringere Höhen akzeptiert werden. Das BLV legt die entsprechenden Mindestmasse fest.

Anmerkung 7: Die Mindestmasse in Tabelle 9-1 beziehen sich auf grosse Hühnerhaltungen. Für kleinere Hobbyhaltungen, wo beispielsweise der Platz, den Futter- und Tränkeeinrichtungen einnehmen, im Verhältnis zur gesamten Stallfläche einen grösseren Anteil ausmacht, sind diese nicht adäquat. Es wird deshalb eine Mindestgrundfläche eingeführt, die sich auf Kleinhaltungen auswirkt. Für die Anpassung der Ställe ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Anmerkung 8: Im französischen Text erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Anhang 3

Tabellen 1 und 2

Anmerkung 4: Sämtliche in Anhang 3 genannten Spezies verfügen über das Bedürfnis, sich in einen Unterschlupf zurückziehen zu können. Vorgesehen wurde bisher für die Meerschweinchen (Anmerkung 4) und die mongolischen Rennmäuse (Anmerkung 7) eine entsprechende Rückzugsmöglichkeit in Form eines Unterschlupfes. Neu sollen diese Anforderungen auch für Mäuse, Ratten und Hamster erfüllt werden. Auch für diese Spezies muss künftig ein entsprechender Unterschlupf angeboten werden, der gleichzeitig im Sinne des schonenden Umgangs mit den Tieren das stressfreie Handling der Tiere unterstützen kann.

Anhang 4

Tabelle 2

Für den Mindestraumbedarf beim Transport von Ziegen werden zwei neue Kategorien für Schlachtgitzli eingefügt.

Anmerkungen zu Tabelle 2

Anmerkung 1 zu Tabelle 2: Es wird festgelegt, dass maximal 3 Jungtiere bis 7 kg in einem Transportbehälter im Personenwagen transportiert werden dürfen (z.B. in einer Hundebox). Es geht um die Verstellung von Zuchttieren in den ersten Lebenstagen, einerseits aufgrund ihrer Kälteempfindlichkeit und andererseits aus sanitärischen Gründen.

Anmerkung 2 zu Tabelle 2: Es wird festgelegt, dass die Ladefläche von grossen Fahrzeugen (Grossviehtransporter) beim Transport von Schlachtgitzli in mehrere, d.h. mindestens zwei, Abteile unterteilt werden muss, damit die Tiere beim Anfahren, Bremsen oder in Kurven besser Halt finden.

Inkrafttreten

Die Änderung der TSchV soll grösstenteils am 1. Februar 2025 in Kraft treten.

Abs. 2: Artikel 115a tritt 1 Jahr später in Kraft, damit den Versuchstierhaltungen für die Rekrutierung des Fachpersonals die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Abs. 3: Neu ist die Versuchsleitung dafür verantwortlich, dass die für den Tierversuch zulässige Anzahl Versuchstiere nicht überschritten und im Gesuch für Tierversuche begründet wird. Um die notwendigen

Voraussetzungen für diese Angaben im elektronischen System animex-ch zu schaffen, wird Artikel 131 Bst. d erst 2 Jahre später in Kraft treten

2.2 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV; SR 455.109.1)

Ingress

Mit der vorliegenden Änderung der TSchV werden die Delegationsbestimmungen in andere Artikel oder Absätze verschoben. Es ist deshalb eine entsprechende Anpassung des Ingresses notwendig.

Art. 2

In Art. 2 Abs.1 und 4 Abs. 2 wird die Auflistung der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen ergänzt. Es fehlt bisher der Verweis auf Art. 102 Abs. 4 TSchV.

Art. 3

Abs. 1 wird redaktionell angepasst.

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Praktika gestrichen. Diese werden neu in Abs. 3 geregelt.

Abs. 3: Die Dauer der Praktika wird neu in Stunden, statt in Monaten angegeben.

Art. 4

Abs. 2: Vgl. die Ausführungen zu Art. 2.

Abs. 4: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 3.

Art. 4a

Da die spezifischen Vorgaben zu den Praktika in Art. 5 festgelegt werden, wird der Inhalt des bisherigen Art. 5 in einen neuen Art. 4a verschoben. Zudem wird die Auflistung der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen ergänzt. Es fehlt bisher der Verweis auf Art. 102 Abs. 4 TSchV.

Art. 5

Abs. 1–4: Die Vorgaben zu den Praktika werden in Bezug auf die einzelnen Ausbildungen spezifiziert. Es wird insbesondere detailliert festgelegt, welche Tätigkeiten bei den einzelnen Ausbildungen an das Praktikum angerechnet werden können und welche Anteile des Praktikums in spezifischen Betrieben absolviert werden müssen. So wird verhindert, dass in bestimmten Fällen die kantonale Behörde jeweils im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen muss. Es handelt sich in allen Fällen um Anforderungen, die die geltenden Vorgaben nicht aufweichen, sondern um praxistaugliche Alternativen erweitern sollen.

Abs. 4: bei Praktika zur gewerbsmässigen Huf- und Klauenpflege ist die Dokumentation und Nachverfolgung einzelner Tiere über die Zeit ein wichtiger Lernfaktor. Deshalb darf die Zeit für Dokumentation an die Praktikumszeit angerechnet werden. Ausbildungsorganisationen können dem BLV im Rahmen der Anerkennung der Ausbildung aufzeigen, wie viele Tiere im Durchschnitt in der Praktikumsdauer behandelt und dokumentiert werden können. 120 Stunden der praktischen Tätigkeit (Huf- oder Klauenpflege) darf selbständig, d.h. ohne direkte Aufsicht durch die Mentorin oder den Mentor, durchgeführt werden.

Art. 5b, 14 und 40

In Art. 5b Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 40 müssen die Verweise entsprechend der neuen Artikelnummerierung in der TSchV angepasst werden.

Art. 7 und 9

Der Transport von Equiden wird neu spezifisch aufgeführt. In der Praxis wurde dies bisher schon entsprechend umgesetzt.

Art. 51a

Bereits heute werden Ausbildungen bzw. die theoretischen Ausbildungsblöcke ganz oder teilweise online angeboten. Dies insbesondere mit Lernplattformen, bei denen Teilnehmende selbständig mit Text und Videomaterial die vorgegebenen Lernziele erarbeiten. Dabei müssen die Ausbildungsanbieterinnen und -anbieter mit einer geeigneten Lösung sicherstellen, dass die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden können. Zudem muss überprüft werden können, dass die vorgegebene Zeit aktiv vor dem Bildschirm absolviert wird. Schliesslich muss eine einfache Kontaktaufnahme mit den Lehrkräften sichergestellt sein und die Erreichung der Lernziele müssen überprüft werden. Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig in einer solchen Form angeboten werden.

Während der Corona-Pandemie hat sich ausserdem der Theorieunterricht über Videokonferenzen etabliert. Diese Möglichkeit soll in eingeschränktem Umfang beibehalten werden. Der Theorieunterricht per Videokonferenz soll auf 25% der vorgeschriebenen Unterrichtszeit beschränkt werden. Dies um sicherzustellen, dass der Austausch und die Vernetzung zwischen Lehrkräften und Absolventinnen und Absolventen gewährleistet ist. Anders als auf Lernplattformen ist bei Videokonferenzen die Interaktivität in der Regel nicht in ausreichender Weise sichergestellt.

Art. 58

Abs. 1: Für die Anbieterinnen und Anbieter von Ausbildungen nach Art. 197 gelten neu dieselben Anforderungen wie für Anbieterinnen und Anbieter von Ausbildungen für Ausbilderinnen und Ausbilder. Dem wird in Abs. 1 Rechnung getragen.

Abs. 2: Es wird berücksichtigt, dass die Kantone eine externe Organisation mit der Durchführung der Prüfungen zur Erlangung der Bewilligung zum Verwenden von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden beauftragen können (siehe Art. 76 Abs. 3 TSchV).

Art. 59

Abs. 3: Die Verantwortlichkeiten der Prüfungsaufsicht werden festgelegt. Sie ist für die korrekte Durchführung der Prüfung gemäss bewilligtem Prüfungsreglement verantwortlich.

Art. 60

Abs. 2: Es wird präzisiert, dass die bei der Abnahme der mündlichen Prüfung zusätzlich anwesende Person die Anforderungen nach Art. 203 bzw. 203a TSchV zu erfüllen hat. Damit wird sichergestellt, dass sie oder er qualifiziert beurteilen kann, ob die Prüfung korrekt und auf dem richtigen Niveau durchgeführt wird.

Art. 62

Abs. 2: Der Begriff "Ausbildungsstätte" wird entsprechend den neuen Bestimmungen in der TSchV angepasst. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Ausbildungsorganisationen und Ausbildungsstätten (die Anforderungen sind für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen nach Art. 197 und 203a dieselben).

Art. 71

Abs. 2: Dieser Absatz wird gestrichen, da Art. 205 TSchV (neu Art. 198a) nicht mehr nur Ausbildungsstätten für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhaltenden umfasst, sondern auch die FBA-Anbieterinnen und FBA-Anbieter nach Art. 197. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder langjährigen Erfahrung soll aber nun ausnahmslos der kantonale Veterinärdienst zuständig sein (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

2.3 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren (SR 455.110.1)

Titel

Es wird ein Kurztitel eingeführt, der die Referenzierung in Texten vereinfacht.

Art. 7a

Es wird in Art. 40 Abs. 1 TSchV klargestellt, welchen Zeitraum die Vegetationsperiode bzw. die Winterfütterungsperiode umfasst. Die entsprechende Regelung kann an dieser Stelle gestrichen werden.

Art. 16

Abs. 4: In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung ist eine Einrichtung, eine sog. Durchtrittssperre, notwendig, um zu verhindern, dass Kühe in den Kopfraum gelangen können und sich dabei einklemmen oder verletzen. Bisher wurde hierfür ein Frontrohr verlangt. Aufgrund von Neuerungen in der Gestaltung von Liegeboxen soll diese Vorgabe jedoch flexibler gestaltet werden. Die Durchtrittssperre kann neu auch z.B. ein an der Liegeboxenabtrennung angebrachtes Rohr oder Nylonband sein, wenn die Tiere beim Abliegen, Liegen und Aufstehen nicht einschränkt werden. Die Position und die Mindesthöhe der Durchtrittssperre wird zukünftig über die Auflagen im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen (Art. 7 Abs. 2 TSchG) festgelegt.

Abs. 6: In diesem Absatz war bis anhin ein Mindestabstand von 45 cm zwischen der vorderen Stütze des Liegeboxentrennbügels und der Wand festgelegt. Dieser Mindestabstand galt seit der Einführung der Tierschutzverordnung im Jahr 1981. Da die Kühe damals deutlich kleiner waren, sind die 45 cm heute nicht mehr angemessen, um den Kühen beim Aufstehen ausreichend Platz zu bieten. In den Auflagen für die Bewilligung von Liegeboxentrennbügeln im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen (Art. 7 Abs. 2 TSchG) werden daher grössere Mindestmasse für den Abstand zwischen der vorderen Stütze von Liegeboxentrennbügeln und der Wand festgelegt. Die veraltete Vorgabe wird deshalb gestrichen und im Einzelfall durch entsprechende Auflagen ersetzt.

Art. 34a

Da Küken von Haushühnern in den ersten zwei Lebenswochen noch zu klein sind, um 50 cm Höhenunterschied zu überwinden, gilt dieses Mindestmass für Küken nicht. Als Sitzgelegenheiten zählen hierbei vorhandene Einrichtungen, die es den Küken erlauben, die dritte Dimension zu nutzen. Die für Küken in den ersten zwei Lebenswochen zugänglichen Sitzgelegenheiten sind in den derzeit bewilligten Aufzuchtvolieren auf der ersten Volierenetage vorhanden.

Art. 34b

Sitzstangenfütterungsebenen in Volieren können für die Tierplatzberechnung zur begehbaren Fläche angerechnet werden. Bislang war die Gestaltung dieser Ebenen nicht geregelt. Neu wird definiert, unter welchen Bedingungen solche Ebenen zur begehbaren Fläche angerechnet werden können.

2.4 Tierversuchsverordnung (SR 455.163)

Art. 10

Abs. 3 Bst. a: Diese Bestimmung der Tierversuchsverordnung (SR 455.163) ist im Zusammenhang mit Art. 119 TSchV (schonender Umgang mit den Tieren) zu betrachten.

Bisher dürfen die Tiere bis zum Alter von 12 Tagen an den Zehenspitzen biopsiert werden. Die Biopsie sollte so früh wie möglich erfolgen, also um Tag 7 nach der Geburt, darf aber neu bis spätestens am Tag 9 durchgeführt werden, da bei gewissen Linien oder Individuen eine frühere Biopsie nicht möglich ist.

Art. 17

Abs. 2 Bst. e: Neu sollen nebst den Massnahmen, welche die Lebenssituation der Tiere verbessern (belastungsmindernde Massnahmen), auch die Symptome, bei denen Tiere effektiv euthanasiert werden müssen, definiert werden (der Begriff der Abbruchkriterien ist seit Jahren Bestandteil der Antragsformulare).

Art. 18

Abs. 2 Bst. c^{bis}: Siehe die Erläuterungen zu Art. 17.

Art. 27

Abs. 1 entspricht dem heutigen Abs. 1. Die Änderung ist rein sprachlicher Natur.

Abs. 3: Der Primärkanton soll in Zukunft sämtliche Angaben aller Kantone selbstständig prüfen können. Der Primärkanton stellt in dieser Funktion in animex-ch Rückfragen an die Forschenden, falls nötig unter Einbezug eines Sekundärkantons. Insbesondere übermittelt der Primärkanton die Zahlen sowohl für den Primär- wie auch die Sekundärkantone selbstständig dem BLV entsprechend Art. 145 TSchV.

Art. 29

Abs. 1 und 3: Der Artikel zur Meldung der Tierzahlen wurde um den Aspekt der Meldung der weiteren Bestimmung von Tieren ergänzt, welche nicht in einem Tierversuch eingesetzt wurden. Wie bisher wird definiert, wie die Zugänge zu melden sind, d.h. dass sowohl im Betrieb geborene als auch in den Betrieb importierte Tiere gemeldet werden müssen (Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b). Künftig müssen jedoch auch die Abgänge gemeldet werden. D.h. Tiere, welche nicht in einem Versuch eingesetzt werden konnten, müssen als Abgänge in zwei neu definierten Kategorien gemeldet werden (Art. 29 Abs. 1 Bst. c). Die Meldung der Tiere, welche nicht in einem Tierversuch verwendet werden konnten, erfolgt aus Gründen der Transparenz. Unter Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 sind z.B. Tiere, welche lebend in die Obhut von Dritten abgegeben wurden (Rehoming) ebenso zu rapportieren, wie Tiere, die als Futtertiere lebend oder tot abgegeben wurden.

Weiter präzisiert der Artikel, wie die verschiedenen Tierarten sowohl hinsichtlich der Zugänge als auch der Abgänge, abhängig von ihrem Alter resp. ihrem Entwicklungsstadium, konkret zu zählen sind (Art. 29 Abs. 3 Bst. a-c).

Art. 29 Abs. 3 Bst. a: Ziff. 1: Aktuell werden die Tiere beim Absetzen gezählt (Mäuse: im Alter von ca. 21 Tagen). Dadurch werden viele Tiere, die davor sterben oder allenfalls euthanasiert werden, nicht gezählt. Mäuse und Ratten sollen nicht am Tag der Geburt gezählt werden, weil man die Tiere möglichst im Nest nicht stören möchte. Je näher zum Geburtszeitpunkt die Tiere gezählt werden, desto besser ist jedoch die Aussage, wie viele Tiere in einer Versuchstierhaltung geboren worden sind. Um die Zahlen so wirklichkeitsgetreu wie möglich zu erfassen und transparent zu publizieren, muss die Zählung der Tiere früher erfolgen als bisher, so dass gewährleistet ist, dass die meisten geborenen Tiere von der Zählung erfasst werden. Es können nicht ganz alle Tiere erfasst werden, da Tiere (wie in der Natur) oft auch vom Muttertier gefressen werden.

Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1: Fische und Lurche werden häufig in einem Stadium in die Versuchstierhaltung importiert, in welchem sie noch nicht als Versuchstiere gemäss Definition von Art. 112 Bst. d der Tierschutzverordnung gelten. Werden Fische und Lurche aus dem Ausland z.B. als Eier in die Versuchstierhaltung eingeführt, gelten sie zum Zeitpunkt des Imports noch nicht als Versuchstiere. Erreichen sie jedoch später den Zeitpunkt, ab welchem sie als Versuchstiere gelten, nämlich die freie Futteraufnahme, sind sie dann als importierte Fische und Lurche zu zählen (unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Haltung oder bereits im Versuch befinden).

Art. 29 Abs. 3 Bst. c: Getötete Tiere müssen ab dem Tag erfasst werden, an welchem sie getötet wurden, frühestens also ab Tag der Geburt. Verendete Tiere sind ab dem Tag zu zählen, an welchen sie als verendet gefunden worden sind. Es ist also insbesondere nicht die Absicht, dass am Tag der Geburt, das Nest untersucht wird, um verendete Tiere zu erfassen.

Da die Erhebung zusätzlicher Daten die Anpassung des elektronischen Systems animex-ch bedarf, gilt für die Meldungen bis Ende Februar 2026 (vgl. Art. 145 Abs. 1 TSchV), d.h. bis und mit dem Kalenderjahr 2025, die bisherige Regelung weiter (vgl. die Übergangsbestimmung in Art. 31a) Für die Spezifikation der Anforderungen, die Realisation und das Testen bis zur Inbetriebnahme der neuen Funktionalität des Systems ist mit 2 Jahren zu rechnen ist. Entsprechend müssen die Meldungen nach neuer Regelung erst für das Kalenderjahr 2026 gemacht werden. Diese hat bis Ende Februar 2027 zu erfolgen (Art. 145 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 TSchV).

Art. 30

Bst. a und m: In der Verantwortung der Versuchsleitung liegt es, die Tierversuche zu planen und in diesem Zusammenhang auch mittels einer Zuchtplanung die kleinstmögliche Anzahl Tiere dafür zu züchten und zu halten. Wurden bisher nur die Zahlen für die im Versuch einzusetzenden Tiere im Gesuchformular für Tierversuche (Formular A) angegeben, soll dieses neu im Sinne der Nachvollziehbarkeit der

Zahlen nach Art. 118a Abs. 1 TSchV auch Angaben darüber enthalten, wie viele Tiere gezüchtet werden müssen oder importiert werden, um die eigentlichen Versuchstiere für einen Tierversuch zur Verfügung zu haben. Im Formular A ist deshalb neu für jede einzusetzende Tierart und jede Linie anzugeben:

- Wie viele Tiere in einer Schweizer Versuchstierhaltung für die Generierung der einzusetzenden Versuchstiere voraussichtlich gezüchtet werden.
- Wie viele Tiere insgesamt für diesen Versuch aus dem Ausland importiert und gehalten werden.

Nicht berücksichtigt werden muss in diesen Angaben die Anzahl gezüchteter Tiere, welche im Ausland dazu nötig ist, dort die in die Schweiz importierten Versuchstiere zu erzeugen. Es müssen ausschliesslich die in der Schweiz gezüchteten Tiere angegeben werden, da diese Schweizer Tierschutzrecht unterstehen.

Wie für die einzusetzenden Versuchstiere muss auch für die Anzahl der gezüchteten und gehaltenen Tiere die angegebene Zahl erklärt und begründet werden.

Art. 31a

Die Regelung entspricht dem bisher geltenden Art. 29 Abs. 1. Für die Meldungen bis und mit dem Kalenderjahr 2025, d.h. bis zur Meldung Ende Februar 2026, gilt die bisherige Regelung weiter.

Anhang 1

Bst. e: Die intrazytoplasmatische Spermieninjektion gilt bisher nur bei der Maus als anerkannte Methode zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren. Für Ratten musste diese Technik bisher mit einer Tierversuchsbewilligung beantragt werden. Da die Technik auch bei der Ratte etabliert ist, soll sie im Anhang 1 als anerkannte Methode verankert werden.

Bst. g: Die Verwendung von Endonukleasen wie z.B. die CRISPR/Cas-Technik erlaubt eine zielgerichtete Veränderung des Erbgutes. Ein gezieltes Einführen, Ausschalten oder Entfernen eines Gens ist möglich. Die Technik ist etabliert, ihre Verwendung bedurfte bisher aber einer Tierversuchsbewilligung, da die Methode nicht in Anhang 1 der Tierversuchsverordnung gelistet ist, was eine Voraussetzung dafür ist, dass sie im Rahmen der Zucht dieser Tiere unter der vereinfachten Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden (Art. 142 TSchV) durchgeführt werden darf.

Inkrafttreten

Art. 30 Bst. a und m sollen 2 Jahre später in Kraft treten. Grund dafür ist das elektronische System animex-ch, welches erst angepasst werden muss. Die Erhebung zusätzlicher Daten bedingt die Anpassung des Systems, wobei für die Spezifikation der Anforderungen, die Realisation und das Testen bis zur Inbetriebnahme der neuen Funktionalität mit 2 Jahren zu rechnen ist.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Durch das neue Verbot der gewerbsmässigen Ein- und Durchfuhr von Welpen unter 15 Wochen und von Welpen unter 15 Wochen, die dazu bestimmt sind, Gegenstand einer Eigentumsübertragung zu sein, ist, insbesondere in der ersten Zeit, mit einem erhöhten Kontrollaufwand für Bund und Kantone zu rechnen.

Die Änderungen zu den Meldepflichten und zur Statistik im Bereich Versuchstierhaltung bedingen eine Anpassung von animex-ch, dem elektronischen Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche, was für den Bund einen Zusatzaufwand in der Höhe von maximal 55'000 Franken zur Folge hat. Diese Kosten können mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Der Zusatzaufwand für die Prüfung der Berichte der Versuchstierhaltungen durch den Bund und die kantonalen Behörden sowie die Aufbereitung und Publikation der Daten durch den Bund ist vernachlässigbar.

Die Implementierung einer tierärztlichen Betreuung in den Versuchstierhaltungen sowie die Umsetzung der Regelungen zur Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten und zur Erfüllung ihrer neuen Aufgaben können mit finanziellen Auswirkungen für den Bund im Bereich der Eidgenössischen Technischen

Hochschulen und für die Kantone im Bereich der Universitäten verbunden sein, sofern die Institutionen diese Anforderungen nicht sowieso bereits umgesetzt haben. Diese können in der Regel mit bestehenden Ressourcen und einer Anpassung der Organisation gedeckt werden.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Beim Verbot des Schwanzkürzens bei Schafen ist durch die Einführung eines zusätzlichen Zuchtziels zur Schwanzlänge erheblicher Zusatzaufwand bei der Entwicklung und Umsetzung eines entsprechenden Zuchtprogramms zu erwarten. Dabei besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag der Schafbranche ein zielführendes Zuchtprogramm mit Bundesmitteln zur Zuchtförderung unterstützt werden können.

Das Verbot der mechanischen Betäubung von Panzerkrebse wird zur Folge haben, dass künftig keine lebenden Panzerkrebse mehr im Einzelhandel verkauft werden. Dies ist insbesondere in der Romandie teilweise noch Praxis. Die entsprechenden Anpassungen im Einzelhandel vorzunehmen, wird für die betroffenen Betriebe einen angemessenen Zusatzaufwand zur Folge haben.

Für die Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Hausgeflügel muss mit einem geringen finanziellen Aufwand gerechnet werden. Ebenfalls mit Kosten für notwendigen Anpassungen müssen die Halter von Haushühnern rechnen, die die neue Mindestgrundfläche von 2 m² nicht erfüllen.

In Bezug auf die angepasste Anforderung der Rückzugsmöglichkeiten für Labornager muss allenfalls mit einem einmaligen, geringen finanziellen Aufwand für die Labore für die Beschaffung und die zusätzliche Reinigung gerechnet werden.

Bedingt durch die neuen Regelungen zur Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten in Bezug auf die Tierversuche einerseits und ihre neuen Aufgaben bei der Prüfung der Tierversuchsgesuche andererseits, können finanzielle Auswirkungen auf die Institutionen nicht ausgeschlossen werden (Personalrekrutierung). Die neue Anforderung an eine tierärztliche Betreuung in Versuchstierhaltungen wird in vielen Versuchstierhaltungen bereits erfüllt. Trotzdem können für solche, welche diese Anforderung neu umsetzen müssen, ebenfalls neue Kosten entstehen.

Die erhöhten Anforderungen an Organisationen, die Ausbildungen nach Art. 197 anbieten, erfordern von denjenigen Organisationen, die die Anforderungen noch nicht erfüllen, dass sie einen Zertifizierungsprozess einleiten müssen. Dies hat entsprechende finanzielle Auswirkungen. Um dies etwas abzufedern, werden für die Anpassungen adäquate Übergangsfristen gewährt. Die Weiterbildungspflicht für Personen, die ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen anbieten oder gewerbsmässige Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere pro Tag anbieten, wird einen Zusatzaufwand für die betroffenen Personen zur Folge haben. Vier Tage innerhalb von vier Jahren scheint jedoch angemessen.

4 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.